Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 29. Sitzung (17.05.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

In tieffter Chriurcht beingen wir diese Blite der treu gehorsamften zweiten Lammer ju Enter Konlyllichen Hobieit allerhöchfter Leminift.

Raribrube, ben 7. Mai 1844.

Im Ramen ber unierthänigst treu gehorfamsten zweiten Rammer ber Stänberzersammlung

Beilage Nr. 163. jum Protofoll der 29. Sigung vom 17. Mai 1844.

3110

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied ber zweiten Rammer Eurer Königlichen Sobeit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 63ften öffentlichen Sigung ben Antrag gestellt:

Allerhöchstbieselben um die Anordnung unterthänigst zu bitten, daß die Natur der Drittelspflichtigkeit, des herdrechtes, der Währschaft, des handlohns, des Sterbfalles und sonstiger in diese Kategorie gehörigen Abgaben geprüft, hiernach das Geset vom 5. October über den Abkauf der Drittelspflichtigkeit einer Revission unterworfen, und nach Erwägung, ob und wie weit die Staatskasse einen Theil der Ablösungssumme zu übernehmen hat, ein entsprechender Gesehentwurf, wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage, vorgelegt werde.

Die zweite Kammer hat diesen Gegenstand bei Gelegenheit ber Berathung des ihr vorgelegten Gesehentwurfes, die Festsehung eines endlichen Termins zur Einreichung von Entlastungs, und Entschädigungsgesuchen wegen solcher alten Abgaben, welche unter die Gesche vom 5. October 1820, 14. Mai 1825, und vom 14. Mai 1828 fallen, betreffend, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, sofort

in Erwägung, daß die genannten Abgaben in den verschiedenen Theilen des Landes oft sehr verschiedener Natur, dabei meistens sehr drudend und haufig aus Berhältniffen des öffentlichen Rechts, insbesondere ber Bogtei oder ber Feudalität und jogar der Leibeigenschaft entstauden find; und

in Erwägung, daß bas Geset vom 5. October 1820, indem es nur die Drittelspflicht berührt, und auf bie Boraussetzung ihrer rein privatrechtlichen Natur gebaut ift, auf jene Abgaben nicht die durchgreisende Rücksicht genommen habe, welche sich nach naherer Prüfung der Natur der fraglichen Abgaben als nothwendig herausstellen werbe,

beschloffen :

Eure Königliche hoheit ehrfurchtevollft zu bitten, Allerhöchstbieselben wollen gnabigst geruben: ben Kammern — wo möglich noch auf bem jesigen Landtage — einen dem obigen Antrag entsprechenden Gesegentwurf vorlegen zu laffen.

Berhandl. b. 1. Rammer 1843/44, 26 Beil. Beft.

11

In tieffter Chrfurcht bringen wir diefe Bitte ber treu gehorfamsten zweiten Kammer zu Enrer Roniglichen Sobeit allerhochfter Kenntniß.

Rarleruhe, ben 7. Mai 1844.

3m Ramen

ber unterthänigst treu gehorsamften zweiten Rammer ber Standeversammlung.

Abel baffe 31 mon gumgi Der Prafibent: word muy Lat alle agoliete

herbeichene, der Ellbrichaft, bedehandlohns, des Sterbfauss und sonftiger in diese Antegorie gehörigen Abgaben gerufft, biernach das Gesch wan d. Errober nere ein blauf der Drütelapflichtigkeit einer Revie fün unterwerfer, und nach Grwedgung, ob und wie wiel die Staatslässe einen Ibeil der Adläsungsspunne

Die zweite Lautger bat biefen Gegenftand bei Ebelegenbrit der Berathung des ihr vorgelegen Gefegentmurfes, die Festschung eines endlichen Termind zur Einreichnung von Eurlastungs- und Enrichabligungsgesinden, wegen folder aller

Bett.

Die Secretare :

Blantenhorn-Rrafft.

Biffing.

Baum.

Me a.

11

Baden-Württembe

gen, wodurch die alsbalbige Anfnahme des Abidjungscapitals mit Borbehalt ver nachräglichen Bestimmung des Lastencapitals dewirft wird, so wiel an ihr tiegt, beitrage. Eurer Löulglich en Hobeit geben wir von diefen Bestlässen der zweiten Kammer in tiester Chefurcht

Raridrube, ben 8. Mara 1844.

Beilage Rr. 164. jum Protofoll ber 29. Sigung vom 17. Dai 1844.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnadigster Fürst und Herr!

Bei Berathung bes von einem Mitgliede ber zweiten Kammer Eurer Koniglichen Hoheit getreuen Stande in ber 9. öffentlichen Sigung vom 9. December vorigen Jahres begründeten Antrags auf Berlangerung bes im §. 12 bes Zehntablösungsgeseges für die Berzinsung bes Staatszuschusses zu den Ablösungscapitalien bestimmten Termins hat die zweite Kammer, in Erwägung,

daß die Zehntpflichtigen oft mehrere Sahre lang durch die Schwierigkeiten des Anschlags der auf den Zehnten ruhenden privatrechtlichen gasten an der Aussertigung der Ablösungsverträge gehindert werden, vor dieser Aussertigung aber nach S. 12 u. S. 56 des Gesehes weder die Staatskasse jur Ausgahlung des Staatszuschusses, noch der Berechtigte zur Annahme des Ablösungscapitals verpflichtet ift;

daß babei die Zehntpflichtigen nicht nur ben Rachtheil erleiden, das Capital mit funf vom hundert verzinsen zu muffen, sondern daß auch die Gemeindebehorden sich dadurch gehindert sehen, die Ablösungscapitalien auf die zehntpflichtigen Guter umzulegen und die Beiträge der Einzelnen zu erheben, so daß die durch Frieden gesegneten und burch ansehnliche Fruchtpreise ausgezeichneten Jahre unbenütt vorübergehen;

baß diesem nachtheil baburch abgeholfen werden fann, wenn im Fall ber Einwilligung der Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Laftenberechtigten die Staatskaffe ermachtigt wird, den Staatskufchuß und bas Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskaffe auch vor endlicher Festsehung des Laftencapitals zu verabfolgen;

in ihrer heutigen 37. öffentlichen Situng beschloffen, Eure Konigliche Sobeit un terthänigft zu bitten, Allerhöchste bieselben wollen gnabigft geruben , die Anordnung treffen zu laffen :

- 1) daß in Fallen, wo Behntberechtigte, Behntpflichtige und Lastenberechtigte bagu einwilligen, die Staatsfasse ermachtigt werbe, ben Staatszuschuß und bas Anlehen aus ber Behntschuldentilgungsfasse auch vor ber endlichen Festsehung bes Lastencapitals zu verabfolgen;
- 2) baß bie Regierung ba, wo der Domanenfond und bas Kirchenarar zehntberechtigt find, zu folden Bereinbarun-

gen, wodurch die alebalbige Aufnahme des Ablöfungscapitals mit Borbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirft wird, so viel an ihr liegt, beitrage.

Eurer Koniglichen Sobeit geben wir von diefen Befchluffen der zweiten Rammer in tieffter Ehrfurcht Renntnis.

Rarleruhe, ben 8. Marg 1844.

3m Namen ber unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Prafibent: Beff.

Die Secretäre: Blankenhorn-Krafft. Biffing. Baum.

m der B. öfremitiden Signus vom B. December verlagen Ladere begründeren nureas und Arfängerung des im S. Ides Beit der die Berginfung des Staarspilduffes zu von Abeidungskanisalten destimmten Aremind beit poelte Rammer, in Erredgung.

Kan die poelte Rammer, in Erredgung.

den hat die Schurffildungen oft mehrers Joder lang durch der Schwiergfrins ven Anishlags der omf den Zehnten enderen producten fillen geginn an der Andrenfang der Albisangdverrädze gehindere verdere, wer delete Anster figung aber und S. i. 2. 28 de. Albisangdverrädze gehindere gehindere vor delete Anster figung aber und S. i. 2. 58 der Albisangdverrädze gehindere des Staarspulchinfes, noch der Vereingfriger und der Albisangdverrädze gehinder find von Hundert verzünfen zu anklien, senden Das Ardisangdreiten und der Vereingfrigeren find dedauen gehinder feben, die Ablisangdverrädzen gefogneren gehörten Dask ernichtenderen find dedauen gehinder feben, die Stoliengsbespitallich unf die der Konschrieben gefogneren und dere Mundepfrigeren der Einschuffen gefogneren der der Mehrer Gunter Angebreiten gefogneren der der Geschrieben gehörten gehörten der Geschrieben gehörten der Geschrieben gehörten der Festigen gehorten der Festigen geschrieben gehörten and der Festigen gehorten der Festigen gehörten und der Festigen gehörten der Festigen gehörten and der Festigen gehörten der Festigen gehörten der Geschrieben und der Festigen gehörten der Geschrieben gehore der Geschrieben gehörten der Geschrieben gehörten der Geschrieben gehorten der Geschrieben gehörten der Geschrieben gehorten der Geschrieben geh

Beilage Nr. 165. jum Protofoll der 29. Sigung vom 17. Mai 1844.

Eird V. Smith und Correctionsenstalten . . . 1844.

n oos But dog et todo de grandiged The VI. Berichtene und jefflige Racgoben (unserfichen)

fűr

die Ctatsjahre 1844 und 1845.

(Rach ben Beschlüffen ber zweiten Rammer.)

The state of the s	1844.	1845.
	ft.	ft.
Justizministerium.		
Einnahmen und Laften und Berwaltungstoften.		
Strafan stalten.		
Einnahme (unverändert)	60,307	60,307
Ausgabe (Laften), (unverändert)	34,014	34,044
Gigentlicher Staatsaufwand.	Carlo Color	-500 16
Titel I. Ministerium (unverandert)	22,990	22,990
Titel II. Oberhofgericht (unverändert)	53,890	53,890
Titel III. hofgerichte (unverandert)	143,440	143,440
Titel IV. Rechtspolizeiverwaltung (unverandert)	352,152	352,152
Uebertrag	572,472	572,472

		1844.	1845.
Titel V Buchte und Correctionsanstalten 1844.	llebertrag	fl. 572,472	ft. 572,472
Zitt V. Juni and Cotton	n 165. jun		
b. nachträglich zu S. 14. "Functionogehalte ber Geiftlichen, Lehrer und Aerzte" 134 fl.	200 fl.		
Desgleichen du S. 15. "Gehalte ber Scribenten" 817 fl. Litel VI. Berichiedene und zufällige Ausgaben (unverandert)	1,225 fl.	108,359 3,000	108,833
	dauptsumme	683,831	684,308

Bur Beurfundung:

Rarlsruhe, ben 10. Mai 1844.

Der Brafibent ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung :

Beff.

Die Gecretare:

Blanfenhorn=Rrafft.

Biffing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 167. zum Protofoll der 29. Sipung vom 17. Mai 1844.

Commiffionsbericht

die Adresse der zweiten Kammer wegen der provisorischen Gesehe.

Erflattet Company Comp burch den Geh. Rath v. Red.

Durchlauchtigfte, bochgeehrtefte Berren!

Die andere Rammer hat in ihrer 22. Sigung beschloffen, eine unterthanigste Abreffe an Seine Ronigliche Soheit zu richten, worin eine Reihe von Regierungeverordnungen aufgegahlt wird, welche nach ihrer Unficht theils überhaupt in den Rreis ber Gefengebung gehoren, theils boch folche einzelne Bestimmungen enthalten, die an bie Buftimmung ber Stande gebunden find, und ftellt bemnach die Bitte, biefelben ben Rammern gur Berathung vorlegen gu laffen. Die Commission mich zu ihrem Berichterftatter ernannt und mir bamit bie schwierige, meine Rrafte, nicht aber meinen guten Willen überfteigende Aufgabe gestellt, über dreißig Berordnungen Diefer Art bestimmte Untrage gu begrunden, mahrend es befanntlich an bestimmten Borfdriften gebricht, Die biebei gur Rorm Dienen fonnten. Die Berfaffungeurfunde ordnet die Mitwirfung ber Rammern zu neuen Gefegen und besgleichen die Befugniß ber Regierung, Berordnungen zu erlaffen, nur in allgemeinen Umriffen und fagt in erfter Beziehung im §. 65: "Bu allen, bie Freiheit ber Berfonen oder bas Eigenthum ber Ctaatsangehörigen betreffenden, allgemeinen Landesgefegen, ober gur Abanderung ober authentisch en Erflarung ber bestehenben, ift bie Bustimmung ber Rammern erforberlich; in ber andern Beziehung aber

fagt fie im §. 66: "Der Großherzog bestätigt und promulgirt bie Gefete, erläßt bie zu beren Bollgug und Sanbhabung erforderlichen — bie aus dem Auffichts = und Berwaltungerecht abfliegenden — und alle fur bie Gicherheit des Staats nothigen Berfügungen, Reglements und einzelnen Berordnungen." Wo die Grenglinie zwischen beiben liege, wo bas Bebiet ber Berordnung aufhort und basjenige ber Befetgebung anfangt , barüber haben wir feine nahern Bestimmungen und auch die Braris liefert feine fichern Unhaltspunfte. In ben erften Decennien unferes conftitutionellen Lebens beschranfte fich ber Landtag darauf, die Befete, welche die Regierung als Provisorien erlaffen hatte, und nun den Rammern nachträglich vorlegte, zu berathen, und erft im Jahr 1828 ging die andere Rammer auf die besondere Motion eines ihrer Mitglieder (Beh. Rathe Duttlinger) einen Schritt weiter und untersuchte, ob die Regierung nicht unter dem Ramen und in Form von Berordnungen eigentliche Befege erlaffen und fomit bas ftanbifche Buftimmungerecht umgangen habe. Die Untersuchung erftredte fich bamals rudwarts bis jum Anbeginn ber Berfaffung , und es ergab fich ein langes Berzeichniß ber beanftandeten Berordnungen (Provijorien). Raturlich entstand nun die Frage, auf welche Beife bie erhobenen Anftande zu rechtfertigen und welche Folge ihnen zu geben fei, und obgleich ber Commiffionebericht bie Sache mit großem Scharffinn behandelte (Beh. Rath Zacharia war der Berfaffer), fo fam man boch gu feinem feften Refultat und die wesentlichsten Fragen blieben ichwebend. Worin foll insbesondere bas charafteriftische Merfmal zwischen Gefet und Berordnung bestehen? Erlofcht ein von ber Regierung als Provisorium erlaffenes Gefet, infofern es nicht jur Buftimmung vorgelegt wird, und zu welcher Zeit erlofcht es? Wenn eine Berordnung, die vermoge ihres Inhalts vielleicht ber ftanbifden Buftimmung bedurfte, von bem nachften Landtag nicht gur Borlage reclamirt wird, fann man bie Buftimmung ber Rammern alebann prajumiren ? Bleiben folche Proviforien nach Ablauf bes Landtage noch bindend? Golche und ähnliche Fragen wurden im Jahr 1828 und nachmals auf jedem Landtag in einer oder ber andern Kammer gründlich erortert und mit einem großen Aufwand von Scharffinn, Gelehrfamfeit und practifcher Erfahrung vielfaltig biscutirt; allein man fam ju feinem fichern Grund und wird wohl ju feinem folden gelangen, ba bas Gebiet ber landesherrli= den Berordnungen zwifden der Gefengebung und dem factifden Bollgug in der Mitte liegt und felbft in beide übergebt; benn es ift faum möglich, eine umfaffende Berordnung zu erlaffen , ohne in bas Gebiet ber Gefengebung einzugreifen, wenn man bie §g. 65 und 66 buchftablich nimmt, fo wie auch noch wenige Befege burch bie Rammern gegangen find, in welchen nicht Bestimmungen reglementarifder Ratur gestanden hatten. Schon die Rlaffifer der alten Belt maren ber Meinung, bag biejenige Berfaffung bie beste fei, welche die Monarchie in richtigem Berhaltniß mit ber Demofratie verbindet, weil eine folche nur die Borguge beiber vereinigt, indem fie einerseits den bestehenden Rechtszuffanden eine gewiffe Stabilitat verleiht und gegen die fcmantenben Unfichten und Intereffen ber jeweils herrichenden Bolfspartet Sout gibt und jugleich Ginheit und Rraft beim Bollgug fichert, andererfeits aber burch bie Theilnahme bes Bolfs an ben öffentlichen Berhaltniffen fein Intereffe fur baffelbe ftete rege erhalt und ben Gingelnen gegen bie Uebergriffe bes Monarchen fichert.

Jene Staatsmanner hielten es aber für ein unlösbares Problem, zwei im Princip sich widersprechende Clemente, wie das monarchische und bemofratische, zu verschmelzen und gaben sich nicht einmal die Mühe, die Idee wenigstens in thesi weiter auszubilden. Was Bunder, wenn die Constitutionen unserer Zeit, welche die Idee praftisch aussühren sollen, dabei auf Schwierigkeiten stoßen und gerade bei der in Frage liegenden Materie, in welcher die beiden Clemente, wie wir oben gesehen haben, in einander übergehen, Zweisel auftauchen, die man nicht durch formulirte Regeln oder den todten Buchstaben des Gesehes beseitigen kann, sondern nach Geist und Wesen unseres constitutionellen Lebens beurtheilen muß. Die Versassungen der neuen Zeit sehen überhaupt einen vorangeschrittenen Grad der moralischen und intellectuellen Bildung des Bolses voraus und bauen auf den daraus hersließenden Geist der Mäßigung, des Wohlwollens und der verständigen Würdigung der Verhältnisse, auf das gegenseitige Vertrauen zwischen Bols und Regierung, ohne welches ein gemeinschaftliches Zusammenwirken derselben nicht denkbar ist. Unsere Versassung insbesondere gibt über

manche Berhältnisse, wenn sie auf die Spihe getrieben werden, gar keinen Bescheib, weil sie solchen Fall nicht annehmen kann, ohne sich selbst aufzugeben, und in diese Kategorie gehören in mancher Beziehung auch die provisorischen Gesetze Rur wenn in einem Lande die Parteien siegen und die Leidenschaften senen wahrhaft constitutionellen Geist der Mäßisgung und des Bertrauens untersochen, dann vermag eine Regierung die verfassungsmäßigen Rechte der Stände durch einseitige Erlassung ihr beliebiger Gesetz zu unterdrücken, dann vermögen die Stände die vollziehende Gewalt in die Kammer zu ziehen; in solchem Fall wird aber der Buchstabe des Reglements über das Wesen der provisorischen Gesetze Richts fruchten und Antecedentien schwerlich als bindende Normen anerkannt werden. Man wird im practischen Leben sich immer viel leichter über das einzelne Factum verständigen, als Principien sur die Jufunft aufzustellen.

Besteht eine übermächtige Opposition, so erweitert sich ber Kreis der Gesetzebung, prävalirt die Regierungsgewalt, so gewinnen die Verordnungen an Umfang und Gewicht, und der einsichtsvolle, parteilose Staatsmann oder Abgeordnete hat alsdann als wahrer Baterlandsfreund das undankbare, aber hochwichtige Geschäft, den ercentrischen Fortschritten einer übermächtigen Partei entgegenzutreten und durch sein und seiner Freunde Gewicht das richtige Verhältniß wieder herzustellen. Bor zwei Klippen muß man sich hiebei freilsch häten; die eine verführerisch für die Freunde eines eiligen Gangs der Entwicklung in unserm constitutionellen Leben, welche das Bohl des Volkes in dem Maße zu sördern wähsen, als sie die Regierungsgewalt schwächen; die andere, welche mit Besorgniß dem stürmischen Gang der Weltverhältnisse nen, als sie die Regierungsgewalt schwächen; die andere, welche mit Besorgniß dem kürmischen Gang der Weltverhältnisse sollte und, vielleicht mit zu wenig Vertrauen auf die leitende höhere Hand, die Regierung in omnem eventum derzienigen Macht nicht entsleiden wollen, die erforderlich ist, um sede gesetwidrige Gewalt stets siegreich zu bekämpsen.

3hre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, ift indessen weit entfernt, die wichtige vorliegende Frage nur nach so allgemeinen Grundsägen zu beurtheilen, und das Uebrige der Willführ und dem Zufall anheimzustellen; sie wird sich vielmehr an die bisherigen Observanzen und Antecedentien einzelner Beschlüsse halten, und verweist, um Gessagtes nicht zu wiederholen, insbesondere auf solgende Erörterungen:

Commissionsbericht der I. Kammer, vom 11. Mai 1828, Bd. 3, S. 214.

Discussion Bd. 3, S. 201 — 204.

Motion des Hospitals Duttlinger, II. Kammer, vom 11. April, Bd. 2, S. 200.

Commissionsbericht der II. Kammer, vom 10. April 1828, Beil. Heft 3, S. 1.

Discussionsbericht der II. Kammer, vom 18. April 1828, heft 4, S. 307.

Commissionsbericht der I. Kammer, vom 16. Sept. 1831, Beil. Band 2, S. 309.

Commissionsbericht der I. Kammer, vom 14. Sept. 1833, Beil. Band 2, S. 325.

Discussion darüber Bd. 3, S. 282.

Commissionsbericht der I. Kammer, Beil. Bd. 2, 1835, S. 161 u. 176.

Discussion darüber vom 18. u. 19. August 1835, Bd. 2, S. 122.

Die vorliegende Abresse ber zweiten Kammer theilt die reclamirten Berordnungen in zwei Abtheilungen, nämlich in solche, beren Borlage bereits auf frühern Landtagen verlangt war, und solche, die erst seit dem Landtag von 1842 erschienen sind; wir unseres Theils mussen in der ersten Abtheilung nochmals unterscheiden zwischen solchen, über welche die hohe Kammer auf frühern Landtagen bereits Berathungen gepflogen hat, und zwischen denzenigen, bei welchen dies nicht geschah, und werden übrigens die Reihenfolge der Adresse beibehalten.

I. Berordnungen, über welche fich die bobe Rammer bereits ausgesprochen hat.

Bu Biff. 1. Das Injuriengeses von 1831 begründet zwei Inftitute, die früher unfern Gesethen über diese Materie fremd waren; einmal entzieht es dieselbe der Polizeibehörde, und weist sie vor den Richter mit der Modification, daß in diesen boch theilweise strafrechtlichen Sachen eine Appellation stattfinde, und dann führt sie für die Fälle, wo der Staat betheiligt ist, die Wirksamkeit des Staatsamwaltes ein. Ueber die Form des Verfahrens und die Wirksamkeit des Staatsambelles ein.

Berhandt. b. I. Rammer 1843/44. 2. Beil. Deft.

anwaltes enthält bas Ehrenfranfungsgefen feine naberen Bestimmungen, und folche waren in ber That auch nicht nothig, ba bas jur nämlichen Zeit emanirte Brefigefet auf die gleichen Grundfate bafirt ift und die Formen vorschreibt, in welden ber Richter wie ber Staatsanwalt fich bewegen muffen, wenn Chrenfrankungen mittelft ber Breffe begangen merden. Die angefochtene Berordnung vom 17. Februar 1832, Reg. Bl. G. 141, enthält nichte Anderes, ale Die Aufgablung ber Paragraphen bes Brefgesebes, welche analog auf die Chrenfrantungen angewendet werden follen, und bie Commission findet umsoweniger Anstand babei, bag die Regierung auf eine fo nahe liegende Rechtsanalogie verwiesen hat , ale felbft ber Richter im einzelnen Fall biegu befugt mare und an bem materiellen Gehalt ber Berord. nung überall Richts ausgestellt werden fann. Schon bei ben Berathungen in ber Sigung vom 14. Geptember 1833 wurden diefe Cape geltend gemacht und die Abreffe auch nur mit 9 gegen 8 Stimmen befchloffen, und es entfieht jest billig die Frage, ob man, nachdem bie Berordnung über 12 Jahre lang besteht und ganglich in bas leben übergegangen ift, beffenungeachtet blos wegen ber Form, namlich wegen ber vermeintlichen Befebeseigenschaft biefer Berordnung, ben fruhern Befdluß festhalten will. Die Commiffion, Durchlauchtigfte, hochgechrtefte Berren, muß bies, theils aus ben oben entwidelten allgemeinen Grunden, theils weil fie biefe Eigenschaft barin nicht findet, verneinen und halt auch bie Rammer burch ben Beidluß von 1833 nicht verhindert, von ber Reclamation ber Berordnung abzustehen, benn bie Regierung hat baburch, bag fie bie Berordnung nicht vorlegte, an ben Tag gelegt, bag fie entichloffen fei, bies nicht zu thun. Wenn beibe Rammern fich baburd vielfach in ihren verfaffungemäßigen Rechten verlet hielten, fo mußte man jest ichon einen Schritt weiter geben ober boch bie entschiedene Absicht bagu begen, benfelben gu thun, fofern ber gegenwärtige abermale fruchtlos bleiben follte ; ba bies aber feineswegs in ber Abficht ber Commiffion liegt, fo ftellt fie ben Untrag :

biefem Theil ber Abreffe nicht beizutreten, fondern biefen Bunkt fallen gu laffen.

Bu Biff. 2. Die Berordnung vom 3. Mai 1833 über die Abnahme des Eides in burgerlichen Rechtssachen ents halt zweierlei Bestimmungen, die in der andern Kammer schon im Jahr 1835, als in den Kreis der Gesetzgebung geshörig, reclamirt wurden; sie fordert nämlich die Anwesenheit des protestantischen Geistlichen nicht mehr bei der Eidesabnahme, und bestimmt die Bestadungsformel in den Borten: "Sowahr mir Gott helse und sein heiliges Evangelium". Die erste Abanderung wurde bei der Discussion der hohen Kammer im Jahr 1835 (Bd. 3, S. 313) nicht beanstandet, über die zweite Abanderung aber sanden aussschliche Erörterungen statt, welche damit endigten, daß bei der Abstimmung paria entstanden und sofort durch das Votum praesidii die Borlage von der Großberzoglichen Regierung verlangt wurde. Diese Borlage ist indessen nicht erfolgt, und es fragt sich, ob das Verlangen wiederholt werden soll? Die Commission antwortet mit Rein! Ohne die weitläusigen Erörterungen vom Jahr 1833 zu wiederholen, erlaube ich mir die Gründe im Wesentlichen zusammen zu stellen.

- 1) Bor ber Berordnung vom 3. Mai war feine Formel allgemein gultig; mancher Richter fügte nach ben Borten "fo mahr mir Gott helfe", die Borte bei "und fein heiliges Bort", andere "und fein heiliges Evangelium"; bei Katholifen zuweilen "und feine lieben Beiligen", andere lieben ben letten Sat auch ganzlich hinweg.
- 2) Die Regierung führte, nachdem fie beide Rirchenfectionen berathen hatte, die Formel ein "und fein heiliges Evangelium", als fur beibe driftliche Confessionen gleich passend, führte demnach keine willkuhrliche Neuerung, sondern eine zwedmäßige Gleichförmigkeit ein.
- 3) Bon Seite ber Rirche wurde babei fein Unftand erhoben; bie erzbischofliche Curie beruhigte fich babei und auch bie evangelische Rirchenspnode wunschte feine Aenderung.
- 4) Die Gegner in der hohen Rammer erhoben gegen bie 3wedmäßigfeit der Formel feinen birecten Einwand, sondern beanftandeten fie hauptfächlich, weil fie eine Abanderung ber alten Gidesordnung war, und weil die Regie-

rung eben boch nicht befugt fei, in einer so wichtigen firchlichen Sache ju bisponiren. In wie weit ber erfte Einwand Plat greift, erhellt aus Biff. 1. Den zweiten Einwand fonnte doch wohl nur die Rirche vorbringen.

5) Die Borlage an die Rammern konnte gu keinem Resultat fuhren; benn wenn es gegrundet ift , bag biefe Geite bes Eibes pon ber Rirche abhangt, fo find auch die Landftande nicht befugt, Befchluffe barüber gu faffen.

Alle biese Grunde waren nun freilich bei den Berathungen im Jahr 1833 befannt, seitdem ift aber ein weiterer hinzugetreten; es sind abermals 11 Jahre verstoffen, die neue Ordnung ist durchgängig üblich, es fann baher nicht rathfam sein, abermals zu ändern, und der Hauptgrund, der, wie mir scheint, früher gegen die Maßregel sprach, daß man nämlich in einer so heiligen Sache den bestehenden Zustand heilig halten soll, kommt jest neu hinzu und durfte entscheiben, nicht abermals eine Aenderung vorzunehmen.

Da die Commission aus ben oben angegebenen Grunden die hohe Rammer burch ben Beschluß von 1833 nicht fur gebunden erachtet, bei ber Reclamation bieser Berordnung zu beharren, so ftellt sie den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 3. Die erste Rammer hat in der 39. Sigung vom 18. August 1835 (Bb. 2, S. 123) bereits ausgesproschen, daß die Berfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834 über die Competenz der Burgersmeister rücksichtlich der beurlaubten Soldaten nach Ihrem Ermessen nicht in den Bereich der Gesetzgebung gehöre und beschlossen, der damaligen Abresse der andern Rammer, welche die Borlage derselben reclamirt, nicht beizutreten. Diese Berordnung ift demnach hierorts als zu Necht bestehend anerkannt und man wird, da fein Novum eingetreten ift, nicht wieder darauf zurücksommen können, daher die Commission den Antrag stellt:

ber Abreffe nicht beigutreten.

II. Wir geben zu benjenigen Berordnungen über, welche schon vor bem lehten Landtage von 1842 erlassen waren, aber noch nicht der diesseitigen Erörterung unterlagen. Die zweite Kammer hat nämlich den früher eingeschlagenen Weg der Adresse im Jahr 1840 verlassen, und ohne Mitwirfung der hohen ersten Kammer ihre Reclamationen unmittelbar an das Großherzogliche Staatsministerium eingereicht, und zwar unterm 18. Juli 1840, wegen der sub 3iff. 4—15, und unterm 8. September 1842 wegen der sub 3iff. 16—22 der Adresse aufgeführten Gegenstäude.

Die Commission muß auf eine Frage, die früher in thesi schon erörtert wurde, allein jest factisch entschieden werben muß, auf die Frage nämlich gurucksommen, ob ein Reglement der Regierung, welches auf dem nächstiglichen Landtag von Seiten der hoben Kammer nicht als in den Kreis der Gesengebung gehörig angezogen wurde, darum auch fur die Zufunft als eine Verordnung anerkannt werden muß und somit später nicht mehr reclamirt werden darf.

Die Commission halt eine solche Rechtspräsumtion in keiner Weise für begründet. Der S. 67 der Verfassungsurkunde sagt: "Berordnungen, worin Bestimmungen eingestossen, wodurch sie (die Landstande) ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit geseht werden; er bindet diese Beschwerde an keine peremtorische Frift, und warum sollte er auch, da eine solche Berordnung vielleicht erst später als den nächstdarauf folgenden Landtag zur Kenntniß der Stände gelangt oder die nachtheilige Einwirkung derselben erst später fühlbar wird. Haben sa doch die Stände seder Zeit das Necht, die Bitte zu stellen, daß ein Gesch, welches unter ihrer Mitwirkung erlassen war, wieder geändert oder abgeschafft werde, warum sollten sie mit der Bitte um Abänberung einer einseitigen Ordonnanz an eine so enge Frist gebunden sein? Man kann, wie es scheint, auf diese Zweisel nur gelangen, wenn man den in der angesührten Stelle angezeigten Weg der Beschwerde verläßt und nach bisheriger Observanz den Weg der Reclamation auf Borlage einschlägt, der an und für sich eine wohlgesälligere Form ist, und auch einsach zum Ziele sühren kann, aber ossenbar darum auch Anlaß gibt, daß man die Borlage von Berordnungen in Masse reclamitt, die man nicht beanstandet hätte, wenn es nur— nach dem strengen Inhalt des Gesesse— im Wege der

Beschwerde geschehen könnte. Die Commission glaubt, wenigstens rudsichtlich ber Berordnungen, die schon vor dem letten Landtag von 1842 ergingen, diesen ursprünglichen Charafter der Beschwerde bei Beurtheilung der in der Adresse reclamirten Provisorien nicht aus den Augen lassen zu dursen, und wenn sie einerseits behauptet, daß das Reclamationsrecht der Rammern nicht verjährt, so wird sie doch nach längerer Frist schwer dem Berlangen auf Zurudnahme von Maßregeln beitreten, welche in das Leben übergegangen sind, und dies sedensalls nicht leichthin und blos der Form wegen thun, wenn die Verordnung sich in der Sache als wohlthätig oder untadelhast erwiesen hat.

Daß die zweite Kammer ihre Reclamationen in den Jahren 1840 und 1842 unmittelbar an bas Großherzogliche Staatsministerium brachte, andert unsere Stellung nicht; dieseiben waren fur uns rechtlich nicht vorhanden, und dieser Umstand wird weder unserer Befugniß noch unserer Bereitwilligfeit Abbruch thun, Gegenstande mit der größten Sorgfalt zu prufen, welchen jene Kammer eine dankenswerthe Ausmerksamkeit geschenkt hat.

Wir geben nunmehr zur Prufung ber einzelnen Bostionen über, und muffen in dem bisher Gesagten unjere Nechtfertigung finden, wenn wir Gie, Durchlauchtigste, hochgeehrtefte herren! mit vielem Detail in Anspruch nehmen, wobei
wir und jedoch auf das Wesentlichste beschränken werden.

Bu Biffer 4. hier wird ber 8. 5 ber Uebereinfunft mit heffen Darmftabt vom 31. December 1835, Regiesrungeblatt 1836 Seite 2, uber bie Ausubung ber Gerichtsbarfeit in Kirnbach reclamirt.

Diefer Ort war fruher Condominat von Burttemberg und heffen , und es galt wurttembergifches Recht bis im Sahr 1810, wo ber wurttembergifche Untheil an Baden fiel und Diefes, wie in allen andern angefallenen Landestheilen, im Jahr 1811 bas babifche Recht einführte. Schon im Jahr 1815 mußte jeboch biefe eigenmachtige Unordnung gurud's genommen werben, und feit der Beit führte ber unbestimmte Inftand in ber Rechtepflege gu Migverftandniffen, felbft ju gang ungerigneten Auftritten , bis es endlich gelang , burch befagte Uebereinfunft eine fefte Dronung berguftellen. Bas nun gerabe basjenige Berhaltniß betrifft, welches in bem beanftandeten §. 5 regulirt wurde, fo bestand es barin, daß bei jedem Criminals oder wichtigern Bolizeifall fowohl die Unterfuchung ale Die Aburtheilung von der beiderfeitigen Landesbehörde gemeinschaftlich geschehen, alfo ber babifche Untersuchungsbeamte von Bretten und ber beffifche aus bem fernen Großherzogthum herbeigeholt werben mußte, was gewöhnlich ber Berbrecher nicht abwartete. Auch bas Urtheil mußte gemeinschaftlich gefällt werben, und bies veranlagte, wenn beide Gerichtshofe in ihren Unfichten übereinstimmten, zwar Schreibereien genug, ging indeffen aber boch noch an; begten fie aber verschiedene Unfichten, mas fich auch ereignete, fo mar ber Berlegenheit fein Ende. Allem diefem Ungeschid bilft ber S. 5 ab, und weist bie babifden Unterthanen por die babifchen, die heffifchen Unterthanen por die beffifchen Berichte; wenn beide aber Complicen find, fo richten bie verschiedenen Abministrationen in einem Turnus, ber alle Jahre medfelt. Dan fann nach bem Ermeffen der Commiffion das Biel auf feinem furgern Beg erreichen, bas hat auch die Erfahrung bewiesen, und wollte man beffenungeachtet bier bie Competeng ber Landftande behaupten, weil etwa ein Babener bem ordentlichen Richter entzogen werbe, fo hat man einigermaßen den Buchftaben fur fich ; allein ber Beift und bas Recht ber Berfaffung und bas allgemeine Befte fprechen für bas Berfahren ber Regierung, und eine nachtragliche Genehmigung burch bie Rammern fann mohl um fo weniger verlangt werden, als biefer S. 5 Theil eines Bertrags und von Geiner Roniglichen Sobeit bem Großherzog einer auswärtigen Macht gegenüber ratificirt ift. Die Commiffion ftellt ben Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 5. Die Abresse enthebt bem Anzeigeblatt fur ben Mittelrheinfreis von 1836 G. 751 eine Bekannte machung des Großherzoglichen hofgerichts zu Rastatt vom 28. October 1836, worin in Gemäßheit einer Justizminiesterialresolution den Aemtern die Belehrung ertheilt wird, daß die Staatsdiener, Geistliche und Gelehrte u. f. w. in

burgerlichen Rechtsstreitigseiten unter 5, resp. 15 fl. nicht ben Burgermeistern, sondern den Aemtern unterstehen, d. h. nach der alten Gerichtssprache nicht stabs, sondern amtssässig sind. Man war nämlich durch eine irrige Auslegung ber Organisation vom Jahr 1809, welche den privilegirten Gerichtsstand der Kanzleisässigseit derselben aufhob, hie und da auf die Meinung gesommen, als sei damit anch die Amtssässigseit abgeschafft. Dies ist aber nicht richtig, und ware auch unzweckmäßig. Weiter sagt die Bekanntmachung nichts, sie declarirt sich selbst nur als Belehrung, und kann in der That auch nur als solche betrachtet werden, benn die Großberzogliche Staatsregierung verkündet die provisorischen Geses nicht im Anzeigeblatt durch eine Mittelstelle, unter dem bescheidenen Namen einer Belehrung. Die Commission stellt den Antrag:

ad 3880 n ber Abreffe nicht beigutreten. in dem prindungen 3680 niget mi all bin aben reine dem anne liniging?

Bu Biff. 6. Das Großherzogliche Kriegsministerium hat unterm 28. October 1835 eine Bollzugsverordnung zu dem Gesch über die Entlassung der bereits übernommenen Conscriptionspflichtigen aus dem Militardienst erlassen. Rach dem §. 7 des Gesches soll die Ziehungsbehörde erst gehört werden, bevor das Kriegsministerium die ihm zustehende Entscheidung über das Entlassungsgesuch ertheilt. Die angesochtene Bollzugsverordnung bestimmt aber, daß auch die Aushebungsbehörde noch vorher darüber gehört werde. Die Entscheidung muß in Folge hievon einige Zeit verschoen werden, weil sich die Ziehungsbehörde sich nim September, die Aushebungsbehörde aber erst im December versammelt; dessenungeachtet fann diese Bestimmung nach dem Ermessen der Commission nicht als eine eigenmächtige Abanderung des Geseges betrachtet werden, denn wenn es auch bestimmt, daß das Kriegsministerium über die Entslassungsgesuche die Ziehungsbehörde höre, so ist damit keineswegs gesagt, daß es nicht auch die Aushebungsbehörde hören durse, wenn es glaubt, daß von letzterer die Wahrheit noch mehr ans Licht gezogen werde. Die Commission glaubt, man könne dem Kriegsministerium hiebei fein Hinderniß in den Weg legen, und stellt den Antrag:

ber Adreise nicht beigntreten.

Bu Biff. 7. hier werden die Berordnungen über die Einrichtung der Gelehrtenschusen vom 31. December 1836, Regierungsblatt von 1837 S. 53, sowie die Berordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, Regierungsblatt Seite 177 bis 200, jur Borlage reclamirt; allein dieselben enthalten lediglich Bestimmungen über den Lehrplan, Eintheilung der Klassen, Bertheilung der Stunden, Borschrift über die Ferien, über Entlassung, Prüfung und dergleichen Disciplinars gegenstände, desgleichen über die Form und Ausdehnung, in welcher die Aussichtung und Administrativbehörden dabei mitzuwirfen berusen sind, was Alles keineswegs in den Bereich der Gesengebung gehört.

Der speciell angesochtene S. 4 ber Berordnung über die Boltsschulen bestimmt freilich, daß Kinder, welche das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Schule besuchen muffen. Die Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ift jedoch der Meinung, daß biese Beschräntung der personlichen Freiheit der Schulkinder sehr heilsam ift, und ohne Berlegung der Constitution von Seiten der Regierung ergehen konnte. Ueberdies ift auch in den §S. 9, 40 und 41 auf eine sehr humane Beise Borsorge getroffen, daß Familien, welche selbstiftandig für den Unterricht ihrer Kinder sorgen, oder dieselben in Privatinstitute schiefen, der Schulpflichtigkeit nicht unterliegen, und keinerlei Art von Neckereien auss gesetz sind. Die Commission stellt den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 8. Die Berordnung des Großt. Ministeriums des Innern vom 28. November 1836 findet sich im Anzeigeblatt für den Mittelrheinfreis, Rr. 99, abgedruckt. Die Functionen der Bürgermeister sind dermal schwierig, sie nehmen die Zeit derselben sehr starf in Anspruch, und deshalb soll ihnen auch nach der Gemeindeordnung ein Gehalt regulirt werden. Die Gemeinden selbst haben Dies auch eingesehen, und ihnen aus eigenem Antried eine entsprechende Belohnung bewilligt. Nur als seltene Ausnahme traf das Gegentheil ein, und dann mußte durch die Administrative behörde unmittelbar der Gehalt regulirt werden. Da es hiezu an jedem Anhaltpunkte fehlte, so schrieb das Ministerium

bes Innern in ber hauptfache vor, bag in foldem Fall ber Behalt bes Burgermeifters gleich fein folle einem Brocent ber Gemeindeansgaben, und weiter 4 fl. für je hundert Seelen ber Bopulation. Dieje Rorm ift fehr zwedmäßig, und nieder gegriffen, und bleibt bei gleichen Berhaltniffen in ber Regel unter bem Betrag, ben bie Gemeinden freiwillig reguliren. Das Großh. Ministerium mar ohne Zweifel befugt, burch eine allgemeine Rorm ber Willfuhr und ben unnothigen Schreibereien mit einem Mal ein Ende gu machen, und es ftant ja ohnehin in feiner Macht, in jedem eingeinen Fall bieje Rorm burchzufuhren. Die Commiffion ftellt ben Antrag:

no Minemal ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 9. Die Regierung hat bisher nie anerkannt, baß bie akabemifchen Gefete Gegenstand ber landftanbifchen Thatigfeit feien, und baher auch, ale fie im Jahr 1835 umgearbeitet und in Folge ber Bundesbefchluffe von 1834, fowie der veranberten Berhaltniffe megen, manche Menderungen erlitten, biefelben aus eigener Dachtvollfommenheit publicirt und bieber aufrecht erhalten. Die afabemifchen Gefete find bisciplinarifcher Ratur, und ba bie gegenwärtigen diefe Eigenschaft in feinem Theil verleugnen, fo ift fein Grund, Die Borlage ju verlangen. Die andere Rammer erfennt Dies felbft an, und reclamirt auch nur die §S. 41, 48, 49 und 56. Wie S. 41 beanftanbet werben fann, ift nicht abzuseben, ba er gerade von einem Fall handelt, wo die erceptionellen Borfdriften fur Afademifer aufgehoben und fie bem allgemein gultigen Chrenfranfunges und Brefgefet unterworfen werben. Die §§. 48 u. 49 beruhen auf allgemeinen Bundesbeschluffen und unterliegen ber landftanbifden Berathung nicht. Der §. 56 endlich raumt ben Bes horden die Befuguiß ein, einen Studiofen von der Universitat hinwegzuweisen, wenn es nothig wird; diefe Befugniß, welche wohl jeder Unftalt gufteben muß, ift rein bisciplinarer Ratur, und übrigens nichts Reues, benn fie ging aus einer bestehenden Berordnung nur in die gedrudten Gefege über. Die Commiffion ftellt ben Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 10. Die Berordnung vom 12. October 1837, Regierungeblatt G. 360, beclarirt fich felbft ale eine Bollzugenerordnung, und ift in ber That auch nichts Underes, als eine Modification ber fruheren Berordnung vom 22. September 1825. Man hatte im gesetlichen Wege in jenem Jahr fur Die Bieraccife, welche fruber in ber Form einer Malgabgabe erhoben wurde, die Erhebung nach dem Reffelinhalt angeordnet, in ber Art, daß die gange Abgabe vom Fuber die Summe von 13 fl. abwerfen mußte. Manche Erfahrung, Die die Abminiftration feit bem Jahr 1825 und auch bie Fortidritte, welche bas Bierbrauergewerb gemacht batte, veranlagte biefelbe, Die frühere Bollzugeverorde nung ju berichtigen; in bem gefestichen Zarif, b. h. in bem Steuerfat von 13 fl. per Fuber, ift aber burchaus feine Abanderung eingetreten; es ift daher fein Grund vorhanden, den S. 2, wie in der Adreffe gefchieht, ju reclamiren, eben fo wenig ale die SS. 15 u. 16, welche die Strafbeftimmungen enthalten; benn biefe liegen ichon in ben frubern Gefegen und laffen fich verfolgen bis jurud auf bie Accis- und Dhmgelbe. Gefengebung vom Jahr 1812. Die Commiffion ftellt baber ben Untrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 11. Die Berordnung vom 7. December 1837, Regierungeblatt Seite 419, regulirt ben innern Dienft beim Dberhofgericht, fie ordnet die Abtheilung in zwei Senate, bestimmt bie Angahl ber Mitglieder berfelben, fowie bes Pleni, besgleichen bas Botum bes Prafibenten, und eine folde Anordnung mar unerläßlich, nachbem burch Bulaffung ber Recurfe in Straffallen ju biefer Inftang Die Gefchafte fich bedeutend vermehrt hatten, und auch bas Berfonal um zwei Rathe verftarft worden war. Dbicon bie Commiffion gleichfalls ber Unficht ift, bag die Bestimmungen über bie Formen, in welchen bas Recht gefunden wird, im Allgemeinen auf bas Recht felbft ebenfo influiren mogen, wie bas burgerliche und Strafgefesbuch felbft, fo findet fie boch, fowie die Cache liegt, feinen Grund, die Borlage ber Berordnung ju reclamiren, und ftellt ben Untrag:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe



Bu 3iff. 12. Aus der Bollzugsverordnung vom 15. September 1837 zu dem Gesch über den großen Ausschuß, Regierungsblatt S. 315, werden die beiden §S. 16 u. 17 reclamirt; man hatte nämlich in praxi die Erfahrung gesmacht, daß die nöthige Jahl von Bürgern theilweise aus Gleichgültigkeit, theilweise weil die in der Minorität befindsliche Partei lieber gar keinen Ausschuß noch Bürgermeister und Gemeinderäthe gewählt wissen wollte, als solche, die ihnen unangenehm waren, bei dem Wahlacte nicht erschienen. Der S. 15 versügt in solchem Falle, "daß die Säumigen bei einem Gulden Strase und mit dem Anfügen zu einer zweiten Bahl vorzuladen seien, daß, wenn die zur Ergänzung der gesehlichen Stimmen erforderliche Anzahl wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gesommen betrachtet, und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Maßgabe des S. 31, verglichen mit S. 40 der Gemeindeordnung durch Stellvertreter ergänzt werde".

Dieser Paragraph wurde zwar in ber andern Rammer auch anfänglich angesochten, in Folge der Erörterung ließ man aber die Anftande fallen, und halt nur die beiden folgenden §§. 16 und 17 nicht für gerechtsertigt. Es ist aber nicht flar, wie diese beiden Paragraphen, welche doch nur das Prajudiz verwirklichen, welches in dem §. 15 gefestlich angedroht ift, noch beanstandet werden können, sie find ja nur die nothwendigen Folgen desselben.

Mag dieser Widerspruch indessen auch nur auf einem Bersehen beruhen, so findet die Commission die Rechtsertigung der Regierungsmaßregel in der Sache selbst, denn die Administration kann nun und nimmer zugeben, daß es der Parsteisucht oder der Trägheit gelinge, durch ihr Ausbleiben den ganzen Organismus einer Gemeinde zu zerstören; sie muß eingreisen, und zwar auf eine energische Weise, die einem solchen Mißstand auf kurzestem Wege ein Ende macht, und das Geses vom 3. August über den großen Ausschuß der Gemeinden hierüber Nichts enthält, so mußte die Resgierung — wenn je eine Rechtsanalogie zulässig ift — die Gemeindeordnung selbst analog hier anwenden, zu welcher ja das Institut des großen Ausschusses doch nur ein Supplement ist. Die Commission stellt den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

311 3iff. 13. Die Berordnung über den Schulunterricht der in Fabrifen beschäftigten Kinder vom 4. Marz 1840 enthält lediglich eine Modification der landesherrlichen Berordnung über den Unterricht der Bolfsschulen, und da die Commission, wie unter Zisser 7. ausgeschrt, der Regierung das Recht zugesteht, die letzteren einseitig zu ordnen, so thut sie dies auch in der vorliegenden Frage. Es wird hauptsächlich nur der Sat angesochten, daß die Kinder nicht vor zurückgelegtem 11. Jahr zu den Arbeiten in den Fabrisen zugelassen werden dursen. In der Sache selbst ist die Berordnung zweckmäßig, denn sie nimmt auf der einen Seite eben so viel Rücksicht auf die bedrängten Berhältnisse des Fabrisbetriebs unserer Zeit, als sie human ist sür die Kinder. Es soll kein Kind vor zurückgelegtem 11. Jahr in Fabrisen arbeiten, und auch nach dieser Zeit wird es vom Besuch der Bolssichule nur dann loszesprochen, wenn der Fabrisberr für einen guten Bolssunterricht sorgt; dieser Unterricht muß in Stunden gegeben werden, wo die Kräste des Kindes durch Arbeit noch nicht erschöpft sind, und die nicht für die gewöhnlichen Mahlzeiten noch zur Ruhe und Erholung der Arbeiter in der Fabris bestimmt sind. Ueber alles diese wacht die Schulbehörde, und wir dürsen somit sicher sein, daß in unserm Baterlaude nicht eine Fabrisbesölferung heranwächst, deren physische und moralische Krast schon in der Blüthe gebrochen wird. Den Fabrisbesissern geschieht damit nicht zu nahe, denn die Berordnung generalisiet nur die humanen Einrichtungen, welche dieselben — es sei diese zu ihrer Chre gesagt — meistentheils aus eigenem Antrieb bereits früher getrossen hatten. Die Commission stellt den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten. Om fod bi bin - mannen Engellendent mannele machge

3u Biff. 14. Die Berordnung vom 22. Mars 1839 im Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis Rr. 7. über die Bahl ber Burgermeifter in ftandes- und grundherrlichen Orten mußte erlaffen werben, nachbem die Standes-

und Grundherren durch die Berordnung vom 7. December 1837 wieder in das beclarationsmäßige Recht, aus drei vorsgeschlagenen Candidaten den Bürgermeister zu mählen, eingesett waren; die Reclamation beschränkt sich nur auf den S. 3 und auf den S. 4; allein der erstere ist lediglich eine analoge Borschrift nach Inhalt der Gemeindeordnung, wenn bei der ersten Baht in der Gemeindeversammlung kein Resultat zu Stande kommt, und dagegen läßt sich mit Grund Richts einwenden. Der S. 4 handelt von Bürgermeisterwahlen in Orten, die einen großen Ausschuß haben, und wendet nur die unter Zisser 12 ausgeführte Bollzugsverordnung vom 15. September 1837 zum Geset über den großen Ausschuß auch hier an. Da die Commission die letztere als gültig anerkannte, so muß sie solgerichtig auch den bestrittenen S. 4 anerkennen, und stellt somit den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Ju Ziff. 15. Die Abresse verlangt die zugesichertel Borlage des Resultats der Berhandlungen über die Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim. Es ist der hohen Kammer zur Ges
nüge befannt, daß die Gemeindeordnung vom Jahr 1831, sowie das Geset vom 28. August 1835 über die Deckung
der Gemeindebedürsnisse gerechte Beschwerden von Seiten dieser beiden Standesherrschaften und des ehemals reichsunmittelbaren Abels hervorries, welche sich damit endigten, daß die landesherrsiche Berordnung vom 16. Februar 1837,
Regierungsblatt Seite 23, die neuere Gesetzgebung vom 31. December 1831 an, über das Versahren bei Bürgerannahmen, über die Wahl der Bürgermeister und über die Beiträge zu den Gemeindebedürsnissen, so weit sie mit den Declarationen vom 6. October 1825, vom 2. März 1826 und vom 22. April 1831 im Widerspruch stehen, aushob, und somit die lesteren wieder herstellt.

Diese Berordnung war ausdrudlich als eine provisorische emanirt, und wurde daher auf dem Landtage von 1837 ben Kammern vorgelegt. Die zweite Kammer beschloß (Band IX. Seite 60) unterm 18. Juli 1837, sich in einer Abresse bahin auszusprechen:

"Da die Rammer die Rothwendigseit erkennt, daß die Rechtsverhältnisse der Standes - und Grundherren im Großherzogthum Baden definitiv sestgestellt werden, und hiezu Unterhandlungen mit den Betheiligten erforderlich sind, so beschließt sie, die zugesicherte Borlage der Ergebnisse der Berhandlungen auf dem nächsten Landtage entgegensehend, bis dahin die Regierung zu ermächtigen, zur einstweiligen Beseitigung der Beschwerden des Fürsten von Salm-Krautheim, des Grafen von Leiningen-Billigheim und der reclamirenden Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, die hiezu nothwendigen provisorischen Ausordnungen in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bahl der Bürgermeister und den Beitrag zu Bestreitung der Gemeindebedürsnisse jedoch auf eine das Maß der im provisorischen Gesehe vom 16. Februar

In dem Einbegleitungsschreiben an das Prafidium der ersten Kammer erlautert die zweite Kammer ihre Ansicht mit den Worten, "daß sie dem vorgelegten provisorischen Gesetz vom 16. Februar 1837, insoweit foldes die Rechtsgulstigkeit der Declarationen unterstellt, die Zustimmung ertheilt, daß sie aber in Erwägung der obwaltenden Berhältnisse und der Nothwendigkeit der besinitiven Feststellung der Rechtsverhältnisse der Standes und Grundherren die Adresse u. f.w. beschlossen habe."

Die erste Rammer beschloß bierauf unterm 27. Juli ber Abresse beizutreten, jedoch mit dem weitern Beisügen:

"daß sie die Rechtsgultigfeit der zu Regulirung der Rechtsverhältnisse der Standes, und Grundherren im Großherzogthum erlassenen landesherrlichen Declarationen — wie solches auch bereits von den Kammern auf den Landtagen von 1825 und 1828 geschehen ist — wiederholt anerkenne, und darnach keinen Anstand nehme, dem von der hohen Regierung vorgelegten provisorischen Gesehe vom 16. Februar 1837 ihre Zustimmung zu ertheilen; bei der entgegenstehenden Ansicht der zweiten Kammer, und in Erwägung, daß bei den obwaltenden Berhältnissen eine

übereinstimmende Erklärung beiber Rammern über bie burch bas erwähnte provisorische Geset getroffenen Unsordnungen höchst wunschenswerth sei, den weitern Beschluß gefaßt, der oben erwähnten unterthänigften Abresse beizutreten, jedoch nur mit der ausdrücklichen Erklärung, daß aus diesem Beitritte Richts gefolgert werden konne, was mit der anerfannten Rechtsgultigseit der fraglichen Declarationen im Biderspruch siehe."

Unterm 7. December 1837, Regierungsblatt Seite 425, verordnet nun Seine Königliche hoheit der Großherzog:
"Nach Ansicht der von Unseren getreuen Standen Und überreichten ehrerbietigsten Abresse u. f. w." wie folgt:
"Die den genannten Standes- und Grundherren in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürsnissen vor dem Erscheinen der Gesehe vom 31. December 1831 über die Berfassung und Berwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindeburger zugestandenen Besugnisse bleiben in Kraft, bis die mit den gedachten Standes- und Grundherren demnächst einzuleitende Unterhandlung über ihre Rechtsverhältnisse zu einem andern Resultat geführt hat."

Man sieht, daß diese Berhandlung mit Zurudhaltung und Borsicht in der Wahl der Worte geführt wurde, wahrs scheinlich weil man beforgte, durch unumwundene Erörterung wohl Zerwürfnisse, jedoch keinen für beide Theile angenehmen Rechtszustand herbeizusühren. Es fragt sich nun, soll die hohe erste Kammer der Bitte um Borlage der Untershandlungen über diese Materie beitreten?

- 1) Rach bisheriger Observang hatte ber Ausbrud "Provisorium" zwei verschiedene Bedeutungen; man verftund namlich barunter:
 - a) folde Besege, die die Regierung im Zwischenraum von zwei Landtagen erläßt, und selbst als proviforisch beelarirt;
 - b) Berordnungen ber Regierung, wozu fie fich für ermächtigt gehalten hat, welche aber beide Kammern, ja
 freilich nach einer verwerflichen Theorie welche eine Kammer als der fiandischen Zustimmung bedürftig erklart.

Die landesherrliche Berordnung vom 7. December 1837 paßt aber offenbar weder unter ben einen noch unter ben andern Begriff.

- 2) Die unterm 7. December 1837 ergangene Berordnung ift aber auch keine provisorische, im Gegentheil wird ber burch bie Declarationen begrundete Rechtszustand wieder hergestellt, und das Schwanken, das in der Zwischenzeit eingetreten, war beruhigt. Auch in dieser Beziehung liegt daher kein Grund vor, die Frage in biese vorliegende Adresse einzureihen.
- 3) Die zweite Kammer hat freilich in ihrer Abresse bie Zustimmung zu bem vorgelegten Provisorium bis zur Borlage bes Resultats ber Unterhandlungen auf bem nächsten Landtage ertheilt; dagegen hat die erste Kammer auf's bestimmteste bei ihrem Beitritt zu der Abresse abermals die unbezweiselte Rechtsbeständigkeit der Declarationen erklärt, sie kann daher alle Verhältnisse, welche auf den Declarationen beruhen, eben so wenig als provisorisch betrachten, wie alle übrigen Verhältnisse, die auf andern Gesehen beruhen.
- 4) Ift es zweckmäßig, bessenungeachtet das Resultat jener Unterhandlungen zu verlangen? Die Commission glaubt mit Rein antworten zu mussen. Es haben noch gar keine solche Berhandlungen begonnen, und wenn sie begonnen hätten, so wurden sie aus leicht begreistichen Gründen sobald auch zu keinem Resultat führen. Der Beitritt zu Zisser 15 ber Abresse könnte selbst als Anerkenntnist der ersten Kammer, daß dieser Zustand nur ein provisorischer sei, ausgelegt werden, und da eine definitive Erledigung dieser staatsrechtlichen Desiderien im Wege der Unterhandlungen sobald kein Resultat herbeisühren könne, so wurde die Zisser 15 eine ständige Bosition in den Reclamationen der Provisorien bilden, welcher ohne Inconsequenz die erste Kammer auch in Zukunst beitreten mußte, wenn sie jest beitritt; unmöglich kann es aber im öffentlichen Interesse liegen,

Berhandl. b. I. Rammer 1843/44. 26 Beil. Beft.





ben bestehenden Buftand immer von neuem wieder in Frage zu stellen , und unnöthigerweise bie Gemuther zu agitiren. Die Commission stellt baher ben Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 16. Die Abreffe bittet um bie Borlage über bie Berordnung ber Gewerbschule vom 7. November 1840, Regierungeblatt Seite 296, und gwar wegen bes Inhalts ber §8. 5 und 6.

Befanntlich gibt die Staatstasse seit einigen Jahren ansehnliche Zuschusse zu den neu errichteten Gewerbschulen, weil man sich von der Nothwendigkeit überzeugt hat, daß unsere handwerker in den theoretischen Kenntnissen voranschreiten mussen, um mit den Leistungen der Handwerker des Auslandes gleichen Schritt zu gehen; und auch die Gesmeinden geben aus ihren privativen Kassen willsährig Beiträge zu diesem Zweck. Un manchen Orten lehrte sedoch die Erfahrung, daß der Erfolg der Erwartung nicht entsprach, weil die gewerdsschulpslichtigen Lehrjungen die Stunden nicht besuchen. In der Regel trugen weniger die jungen Leute, als die Meister die Schuld, als welche es vortheilhaster fanden, die Kräste der Lehrjungen ununterbrochen zu benühen, denn sie die Schuld besuchen zu lassen. Wollte man den Iweck, so mußte man ein wirksames Mittel anwenden, und dies bestund in den beiden angesochtenen Paragraphen darin, daß ein Lehrjunge, der an einem Ort gelernt, wo eine Gewerbschule ist, und dieselbe nicht regelmäßig besucht dat, nicht als Gesell ausgenommen werden darf, und daß sede Junft, die ihn dessenungeachtet ausnimmt, mit einer Ordnungssstrasse in Geld belegt wird.

3hre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrtefte herren! halt biese Magregel fur fehr zwedmäßig, und findet auch feinen Grund, aus der großen Masse von Zunftvorschriften, die bisher nie vor die Kammern gebracht wurden, und sich jest auch gewiß nicht dazu eignen, gerade biese herauszuheben, und stellt den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Brivatlehranstalten, wird speciell Richts erinnert; dieselbe sedoch, weil sie so tief in die mannigsaltigsten Berhältnisse eingreift, und wegen der großen Nachtheile, die durch ihren Mißbrauch entstehen könnten, zur Borlage reclamirt; die Commission hat die Verordnung sorgfältig geprüft, und sindet, daß die Regierung nicht mehr vorschreibt, als was sie vorschreiben muß, um die Beruhigung zu haben, daß eine Anstalt, welcher der oft unersahrene Bürger auf Treu und Glauben sein Kind anvertraut, auch Bertrauen verdient. Nach ihr darf keine solche Austalt erössnet werden, bevor die Schulbehörde sich überzeugt hat, daß die Localität zweckmäßig und die Lehrer ehrbare und brauchbare Leute sind; sie behält sich das Recht vor, zuweilen Bistiationen anzustellen, von der Güte und Einhaltung des Lehrplans sich zu überzeugen, und die Concession zurückzuziehen, wenn die Schulen der Warnungen ungeachtet zersallen, und nichts Gutes mehr von ihnen zu erwarten ist.

Die Erfahrung anderer Lander hat gezeigt, daß folde Privatschulen, wenn sie aller Aufsicht enthoben sind, in nichtswürdige Geldspeculationen ausarten, und ein Anspruch auf eine personliche Freiheit, die das Lebensgluck der ans vertrauten Jugend um solchen Gewinn verkauft, verdient fein Fürwort, daher die Commission den Antrag stellt:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 18. Der Pferbestand bes Großherzoglichen Armeecorps in Friedenszeiten steht mit bem Bedarf für ben Krieg in gar feinem Berhältniß, und man hat sich bei den Rüstungen im Jahr 1840 überzeugt, daß man entweder mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten den ständigen Pferdestand bleibend vermehren mußte, oder sich von denjenigen Pferden in fortwährender Uebersicht erhalten muß, welche sich im Lande befinden und zum Kriegsgebrauch eignen.

Die Großherzogliche Regierung hat den letten Ausweg gewählt, und Niemand hat dagegen noch eine gegründete Einwendung gemacht; auch die gegenwärtige Neclamation greift hauptfächlich nur zwei Punkte an, einmal die Borschrift, daß der Pferdeeigenthumer alle Jahr einmal sein Pferd der Nevisionscommission auf dem Sammelplat vorführen muß, und dann, daß berjenige, welcher sein Pferd nicht in die Negister einschreiben läßt, so wie berjenige, der ein zum Kriegsbienst tauglich erklärtes Pferd verkauft, und hievon nicht die Anzeige macht, gestraft wird. Allein wenn man die Ueberssicht ber Pferde einmal haben muß, so bleibt freilich nichts Anderes übrig, als die Pferde zu visitiren und einzutragen, und die Eigenthumsveränderung jeweils zu notiren; diesenigen aber, welche sich der Ordnung nicht fügen, mit polizeislichen Strafen zu belegen.

Es liegt hierin allerdings eine Beschränfung ber personlichen Freiheit, und für denjenigen, ber gestraft wird, selbst ein Eingriff in das Bermögen; allein wollte man die Berordnung aus diesem Grunde fraft \$. 65 der Berfassungs, urfunde vor die Kammern ziehen, dann wurde wahrlich der Geist der Berfassung durch den Buchstaben derselben erstickt werden. Uebrigens betragen die Strafen nur einen Gulden, und steigen im maximo auf 25 fl., und es ist zu erwarten, daß die Behörden bei den Strafersenntnissen mit Berstand und humanität zu Werk gehen. Die Commission stellt den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 19. Die llebereinfunft mit ber Fürstlich hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung ber Polizeidisciplinars und Finanzvergeben enthält feine Bestimmungen, zu welchen die Mitwirfung ber Landstände ersorberlich gewesen ware, benn sie gibt, wie der Anblid barthut, weder Desinitionen von Bergeben, noch brobt sie Strafen, sondern beschränft sich lediglich auf die nabern Angaben der Geschäftsformen, die von den beiderseitigen Behörben eingehalten werden sollen, und auch diese grunden sich lediglich entweder auf unsere positiven Landesgesehe, oder auf die allgemeinen Regeln, auf welche ein tüchtiger Geschäftsmann von selbst kommen muß, die aber der Gleichförmigkeit wegen in der Uebereinkunft zusammengestellt wurden. Die Commission stellt bei diesen Umständen den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu 3iff. 20. Die Abresse reclamirt die Borlage der Verordnung, welche das Ariegsministerium unterm 22. April 1841 schriftlich an die Regimenter und Corps erlassen hat, und die wir zur Einsicht auslegen, weil der Commissionsbericht der andern Kammer mangelhafte Notizen darüber gibt und die Discussionen die Verhältnisse nicht aufgeklärt haben. Die Einsicht ergibt, daß hiernach die Ercapitulanten der Conscription von 1835 nicht am 1. April 1841, sondern ein Jahr später entlassen werden durfen, wozu die Regierung nach §. 7 des Conscriptionsgesetzes unzweiselhaft befugt war, da hiernach ausnahmsweise während der Dauer eines Krieges und bis die Truppen auf den Friedenssuß gesetzt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern darf, und bekanntlich das Armeecorps damals in eine solche Verfassung gesetzt war.

Die andere Bestimmung geht bahin, daß bie Ergangungemannschaft ber

Alteroflaffe von 1837 am 1. April 1844,

" 1838 " 1. April 1845,

" " 1839 " 1. April 1846,

" 1840 " 1. April 1847

entlaffen werden folle.

13*

Siezu ist die Regierung durch ben §. 43 des Conscriptionsgesestes ermächtigt, und ich muß zur Bermeidung von Migverständnissen nur bemerken, daß die Alteroflasse von 1837 erst mit dem 1. April 1838 die Capitulation anfange, und wenn sie am 1. April 1844 entlassen werden und so fort, die gesetzliche Capitulationszeit von sechs Jahren keines-wegs verlängert wird. Die Commission stellt baher den Antrag:

mentheme ber Abreffe nicht beigutreten. In gericht benedallt anblie balbet idale of glum melad lamme gericht ein ich

Bu Biffer 21. In Folge bes Geseges vom 5. August 1841, wo ber Rechnungstermin vom 1. Juli auf ben 1. Januar verandert wurde, mußten auch die Termine fur die Borarbeiten ber Steuererhebung, sowie die Friften fur Grlaffung ber Mahnichreiben, ber freiwilligen Borauszahlungen und Beitreibung ber Rudfiande geandert werden.

Dies geschieht in ber reclamirten Berordnung vom 16. Juni 1842, Reg. Bl. S. 193.

Die Erhehung der Steuer felbst geschieht, wie früher, in zwölf Monateraten, die je zwei in den Monaten December, Januar, Februar, Juli, August und September fällig werben, also zu feinen früheren Terminen, wie por ber Berordnung.

Die Commission fann hierin nur Magregeln erbliden, bie jum Bollzug eines Gesetes erforderlich maren , und ftellt baber ben Antrag:

der Abreffe nicht beizutreten.

Ju Biff. 22 und zu II. Biff. 3. Die beiben Berträge wegen gegenseitiger Gestattung ber gerichtlichen Nacheile mit bem Großherzogthum heffen vom 5. März 1841, Regierungsblatt S. 46, und mit ber Krone Baiern vom 29. September 1843, Regierungsblatt S. 168, enthalten lediglich seine nenen Bestimmungen, denn die gerichtliche Nacheile war zwischen ben deutschen Staaten publici juris. Indessen hatte das Benehmen von unersahrenen Polizeibeamten zuweilen zu Misverständniffen der Unterbehörden Anlaß gegeben, welche zu beseitigen die Regierungen über eine gewisse Ordnung übereinkamen. Insbesondere geschah es nicht selten, daß die Polizeipersonen den auf dem auswärtigen Territorio ergrissenen Delinquenten sogleich über die Grenze mit sich absühren wollten. Dies ist nun, und zwar conform sowohl mit unsern positiven Geseben, als überhaupt den Principien des Rechts gemäß, dahin abgestellt, daß der Ergrissene an die Obrigseit des Districts abgeliefert, und erst von dieser an die auswärtige Behörde abgeliefert werden muß, sosen er sein badischer Unterthau ist. Die badischen Landesgesetz werden durch den Bertrag in keiner Weise alterirt, so wenig wie die persönlichen Rechte, weßhalb eine Zustimmung der Landstände weder vor noch nach dem Absichlig berselben erforderlich ist. Die Commission stellt den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Wir geben

III. ju ben Berordnungen über, die feit dem letten Landtage von 1842 erlaffen worben find, und gwar

3u II. Bif. 1. Die Schifffahrtsordnung fur ben Redar, über welche die Redaruferstaaten unterm 1. Juli 1842 übereingekommen find (Regierungsblatt 1843 G. 25), regulirt auf eine fehr vollständige Weise die Schifffahrt auf dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe



Nedar, und greift somit in die Sandels-, Boligei-, Bunft- und Gewerbsverhaltniffe vielfältig ein. Deffenungeachtet aber ift fein hinreichender Grund vorhanden, dieselbe gur Borlage zu reclamiren, denn fie gründet fich auf den Nedarsschiffschrtsvertrag, der bereits im Jahr 1837 beiben Kammern mitgetheilt und von ihnen gebilligt worden ift.

Die weitere Uebereinkunft ift nichts Anderes, als eine gemeinschaftliche Bollzugsverordnung, welcher überdies die Rheinschiffschrtsordnung dem Wiener Vertrag vom Jahr 1815 gemäß zur Norm gedient hat. Die Rheinuferstaaten haben in ganz gleicher Weise Uebereinkunfte geschlossen, worin sie in noch ausgedehnterem Maß die nämlichen Berhalts nisse auf dem conventionellen Rhein reguliren; dieselben sind im Regierungsblatt von 1831 und 1836 publizirt, aber die hohe Rammer hat sich nicht veranlaßt gesehen, die Borlage derselben zu reclamiren, und übereinstimmend hiermit stellt die Commission auch jest den Antrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu H. 3iff. 2. Die Rreisregierung ju Raftatt hat unterm 20. November 1843, Berordnungsblatt C. 65, folgende Berordnung befannt gemacht:

"Das Größherzogliche Staatsministerium hat auf erhobene Beschwerbe mehrerer Grundherren burch höchsten Erlaß vom 3. d. M. Nr. 781 in Bezug auf ben im §. 20 a. der landesherrlichen Declaration vom 22. April 1824 gebrauchten Ansbruck "Kirchenbaulichkeiten" zum Bemeffen in vorkommenden Fällen die Erläuterung gegeben, daß die Grundherren, der höchsten Berordnung vom 7. December 1837 (Regierungsblatt S. 425) gemäß, so wie die im gleichen Falle sich besindenden Standesherren, nur zu solchen Baukosten beizuziehen seien, zu welchen sie der wörtlichen Bestimmung der Declaration zufolge beitragspflichtig sind, nämlich nur zu Kirchenbaukosten im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht aber zu den dem Kirchspiel übershaupt obliegenden Baulichkeiten."

Es wird also hier ausgesprochen, daß die grundherrlichen und ftandesherrlichen Bestgungen wohl zu den Kirchenbauten, aber nicht zu den Schulhäusern beitragen mussen. Die Adresse gründet aber die Reclamation auf die entgegenstehende Ansicht, und glaubt, weil das Bauedict vom Jahr 1808 keinen Unterschied zwischen Kirchen- und Schulbauten macht, weil ein solcher Unterschied eben so wenig in dem Provisorium vom Jahr 1819 über die Beitragspflicht der Ausmärfer vorkommt, weil man von dem Provisorium vom Jahr 1819 bei den Berhandlungen zu den Declarationen ansgegangen sei, und endlich, weil durch das Geseh vom 28. August 1835 über die Declang der Gemeindebedürsnisse das Bauedict vom Jahr 1808 ausdrücklich aufrecht erhalten worden sei, diese fragliche Berordnung eine Abänderung des Bauedicts enthalte und darum zur ständischen Berathung vorzulegen sei. Dem Allem mag also sein, so ist Thatsache, daß die Declarationen über die grundherrlichen Rechte vom 8. Mai 1824, Regierungsblatt Nr. 11, und über die Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Neudenau vom 2. März 1826, Regierungsblatt Nr. 7, denselben nur die Beitragspflicht zu den Kirchenbauten auslegen. Die Fassung der betressenden Stelle ist flar; der §. 20 der ersteren sagt nämlich, sie tragen

"nur ju bem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubrifen bei :

a) bei Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchipiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten. Die Fürstlich Leiningen'sche Declaration besagt in §. 43: "Die Standesherrschaft u. f. w. hat nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeauswand u. f. w. beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken: a) Rirdenbau bei Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht ober bes Rirchenvermögens u. f. w."

Bo die Fassung des Gesehes so flar und unzweideutig ift, barf ihr fein widersprechender Ginn unterlegt werden, ber nach der Entstehungsgeschichte bes Gesehes wohl einige Bahrscheinlichkeit für sich haben mag, allein aller positiven Unterlage entbehrt, und daher gegen Ginn und Wort des Gesehes nicht zu Recht bestehen kann.

Ueberdies wurde ce fich hier nicht um einen Act ber Gesetgebung , sondern um die Auslegung der Declarationen handeln, über welche die Rammern wohl nicht entscheiben konnen. Die Commission ftellt den Antrag :

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 3, fiehe oben Biff. 22.

Bu Biff. 4. Die hier angesochtene Berordnung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1842, Regierungsblatt S. 259, trägt in keiner Beise den Charakter eines Gesetes an sich, denn sie hebt nur eine frühere Ministerialversügung vom 29. Juni 1821, Regierungsblatt S. 81, die in der That eine Abweichung von dem §. 30 des Brandstassengesetes vom Jahr 1808 enthielt, wieder auf, und stellt somit das ursprüngliche Geset wieder her, wonach bei getrennter Baupslichtigkeit in Kirchen jeder Theil den Brandkassenbeitrag für den ihm obliegenden Bautheil entrichtet, und wenn hiernach der heiligensond einen Beitrag geben soll und keine Mittel besitzt, die Kirchspielsgemeinde für ihn bezahlen muß. Die Commission stellt den Antrag:

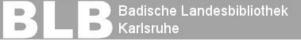
ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu 3iff. 5. Die Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. September 1843, Regierungsblatt S. 161, über die Staatsprüfung der Rechtscandidaten, bestimmt die Zeit, in welcher sie vorgenommen, in welcher die Anmeldungen geschehen und welche Attestate zu diesem Behuse beigebracht werden sollen; sie zählt die Kächer auf, über welche sich das Eramen verbreitet, und in welchen Formen das Ersenntniß über die Qualisication des Eraminanden geschöpft wird. Alles dies bildet in der That keinen Gegenstand laudständischer Berathungen; auch läßt sich gegen die Zweckmäßigseit der ganzen Vorschrift nichts Wesentliches einwenden; nur der S. 14, welcher bestimmt, daß ein Eraminand, der drei Mal in der Prüfung nicht bestanden ist, zu einer weitern nicht zugelassen wird, wurde angesochten; allein es unterliegt doch wohl keinem Zweisel, daß im Interesse der eraminirenden Behörde einmal den Prüfungen ein Ziel geseht werde, und selbst für das weitere Fortsommen des Candidaten, der zu dem Rechtssach eben kein Geschick hat, wird es sörderlich sein, wenn ihm eine eindringliche Mahnung zusommt, noch in Zeiten einen andern Lebensberuf zu erwählen.

Gang ahnliche Bewandniß hat es

zu Ziff. 3 lit. a. u. b., wo in ben Berordnungen über die Prüfung ber Candidaten ber Theologie und ber Cameralwissenschaften vom 5. Juni 1828, Regierungsblatt S. 133, und vom 25. Mai 1838, Regierungsblatt S. 193, wegen mannigfaltigen Abanderungen diese Materien vollständig zusammengestellt wurden. Auch hier werden die Rr. 7,
resp. 13, in den Kreis der Gesetzgebung reclamirt, weil sie die Bestimmung enthalten, daß ein Candidat, der in zwei
Prüfungen nicht bestanden ist, zu einer dritten nicht mehr zugelassen werden soll.

Barum die Candidaten biefer Facher ftrenger gehalten werben, als die Rechtsbefliffenen, wollen wir nicht naher erortern. Wenn indeffen anerkannt ift, bag es ber Regierung gufteht, ber Wieberholung ber Staatsprufung ein Biel





zu seten, so wurde die Borlage zu keinem Resultat führen, ba die Kammern nicht besugt waren, bei Meinungsverschiebenheit ihre Ansicht über diesenigen ber Regierung zu stellen. Ware wirklich die Anordnung so verwerflich, daß aus materiellen Grunden eine Modification sehr zu wunschen ware, so könnte sie von dem Großherzoglichen Staatsministerium erbeten werden; das ift aber nach dem Ermessen der Commission nicht der Fall, weshalb sie den Antrag stellt:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Bu Biff. 6. hier foll bie Borlage bes britten Abschnitts bes Statuts fur bie Beil = und Pflegeanstalt in Illenau vom 18. October 1843, Regierungeblatt S. 171, verlangt werben.

Schon bei der Commission der zweiten Kammer waren die Ansichten getheilt und ihr Commissionsbericht zeigt auf ben Grund ber bestehenden Geset, daß hier feine Neuerung eingeführt worden ift. Wir wollen die dort Seite 248 gemachte Ausführung nicht wiederholen. Nachdem durch die Munisicenz des Staats die vortreffliche Irrenanstalt in Illenau zum Gebrauch eröffnet war, stellte das Ministerium, wie dies wohl natürlich ift, den Inhalt aller bestehenden Berordnungen und Gesehe über diese wichtige Materie zusammen, und regulirte auf diese Weise für das Publicum die Form der Anmeldungen, als wie den Dienst der Behörden, die dabei mitzuwirfen haben.

Durch bas Bange weht ber Geift ber reinften humanitat. Die bedeutenoften Abanderungen in Diefer Beziehung befiehen barin, daß jest Gemuthofrante aufgenommen werden durfen, auch wenn fie fur ihre Umgebungen nicht gefährlich find, infofern nur ju erwarten fteht, bag mittelft baldiger arztlicher Bulfe ihr Beift genefen moge; ferner barin, bag bei ploplich ausgebrochenem heftigem Bahnfinn ber Kranfe ausnahmsweife in die Anftalt abgeliefert werden barf, ebe noch bas gewöhnliche Berfahren ausgetragen ift. Der hauptgrund indeffen , aus welchem man bie Borlage verlangt, beruht auf ber Betrachtung, baß Bestimmungen über biefes Berfahren, wodurch bie perfonliche Freiheit fo fehr befchrankt wird, nur im Wege ber Gefeggebung gu erlaffen feien, und bag ber S. 29 bes 6. Conftitutionsedicts, welcher bas gefesmäßige Erfenntniß über Geelenftörung (Gemuthofdmade, Blodfinn, Bahnfinn u. f. w.) ben ftaatsrechtlichen, ftaatsargtlichen und firchlichen Unterbehörden überweist, und ebenfo ber §. 2 bes II. Ginführungsebicts, welcher bas Erfenntniß über Antrag auf Entmundigung nach den Bestimmungen des Cap. II. Tit. 11. des Landrechts ber ordentlichen polizeilichen Obrigfeit auftragt, boch nur von der Entmundigung, nicht aber von ber Berbringung der Geiftedfranfen in bie Anftalt handle. Es ift richtig, daß Lettere in diefen Gefeben nicht ausbrudlich genannt find; allein das gange Berfahren war bisher nach ber Analogie Diefer Bejete eingerichtet, und bas neue Statut thut nichts Anderes, als es faßt diese rechtliche Observang ale nothwendigen Bestandtheil in dem organischen Gangen gusammen, wogu bie Regierung die Buftimmung ber Stande nicht bedarf. Gegen ben materiellen Inhalt bes Abich. III. ift ohnehin fein Anftand erhoben worden, und er ift in der That fo beichaffen, daß die Beforgniß, ale fonnte auf frauduloje Beife ein vernunftiger Menich im Irrenhaus untergebracht werben, auch nicht im mindeften Raum findet. Die Commiffion ftellt ben Untrag:

ber Abreffe nicht beigutreten.

Endlich muffen wir den Sat bes Justizministeriums vom 10. November 1842, Regierungsblatt S. 301, erwähnen, wodurch Borschriften über die Einträge der Stammguter in die Grundbucher der Gemeinden gegeben werden. Schon der L. R. S. 527 c. b. überträgt der Regierung die Berbindlichfeit, ein solches über den Erwerb und die Beräußerung oder Berpfändung fanzleifässiger Güter anlegen zu lassen und die Berordnung regulirt daher den Bollzug des Gesehes, und läßt noch zu einigen Desiderien Raum. Da indessen biese Frage mit dem stets fühlbarer werdenden Bedursniß, den

Bestand ber Grundherrschaften zu constatiren und in Evideng zu erhalten, zusammenhangt, und diese Sache bereits in ber hoben Kammer aussuhrlich zur Sprache gebracht worden ift, so glaubt die Commission teinen weitern Antrag ansfnupfen zu muffen.

Die Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren! glaubt sich in Ihren Augen nicht bem Borwurf auszusesen, als mißtenne sie das wichtige Recht ber landständischen Mitwirfung zur Gesetzebung, sie ift davon lebendig überszeugt; allein eben so sehr foier fichat sie auch ben Werth einer fraftigen, innerhalb ihrer Granzen sich frei bewegenden Regierung, und da durch die verschiedenen Berordnungen, nach Ausweis der sorgfältigen Brufungen, diese Granzen nicht überschritten wurden, so konnte sie pflichtmäßig dagegen auch keine Anstände erheben.

Contra mire mir ben San San Indiantamenta en Arrenden 1843. Regierands in Santa encidante

Badische Landesbibliothek Karlsruhe



Beilage Nr. 168. jum Protofoll der 29. Sigung vom 17. Mai 1844.

Commissionsbericht

über

den Gesethentwurf, die Abanderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesehes vom 15. November 1833 betreffend.

Erflattet Critatien Commence C

von bem Oberforstrath v. Gemmingen.

Bon einem Mitgliebe biefer hohen Rammer wurde in ber Ständeversammlung von 1839/40 eine Motion begrunbet, bas Forstgeset, insbesondere bessen ersten und britten Theil, einer Revision zu unterwerfen, zur Prufung biefes Gegenstandes eine Commission erwählt und nach erfolgter Berathung über ben von derselben erstatteten Bericht in ber 30. öffentlichen Situng am 23. Marz 1840 ber Commissionsantrag:

"Seine Konig liche Soheit ben Großherzog in einer unterthanigften Abreffe gu bitten , bas Forftgefet einer Revifion allergnäbigft unterwerfen laffen zu wollen,"

mit allen Stimmen gegen eine angenommen.

Diese an die zweite Kammer gelangte Abreffe wurde baselbft in Berathung gezogen und von ber hiezu ermahlten Commission vier Antrage gestellt, von welchen nur die zwei ersten hier influiren und von Bichtigfeit erscheinen.

Berhandt. b. I. Rammer 1843/44. 26 Beil. Beft.

14





Es wurde beantragt :

- I. Der Abreffe ber hohen erften Kammer, womit bie Bitte gestellt wird, bas Forstgeset, insbesondere beffen erften und britten Titel, einer Revision unterwerfen zu laffen, nicht beizutreten,
- II. bagegen in einer, an Seine Ronigliche Sobeit ju richtenben unterthänigften Abreffe um Borlage eines Gefegentwurfe zu bitten, wornach
 - 1) bie Strafe ber wiederholten Rudfälle in Bezug auf Entwendungefrevel erhöht und
 - 2) die Bestimmung bes &. 169 bes Forftgesehes bahin abgeandert werde, bag Bewohnheitsfrevler ficherer und balber von ber dort gedrohten Strafe getroffen werden; wornach
 - 3) festgesett wird, daß die Gemeinde, beren Angehöriger die Frevelstrafe wegen Armuth nicht bezahlen fann, auf Berlangen des Waldeigenthumers den Frevler die stellvertretende öffentliche Arbeit zu ihrem Bortheil erstehen zu lassen, und dafür dem Baldeigenthumer die halfte des Strafbetrags zu verguten habe; und daß
 - 4) bie Bestimmung des §. 141 des Forstgesehes, wornach dem Frevler bei Erstehung der öffentlichen Arbeit täglich 11/2 Pfund Brod verabfolgt werden muß, aufgehoben, und nur ausnahmsweise auf die dringenbften Fälle beschränft werde.
 - 5) Es moge ferner in Bezug auf die §S. 15, 74 u. 75 des Forstgesetes die Anordnung getroffen werden, daß bie Genehmigung der Holzbedarfsliften und der Anweisung des Holzes so frühzeitig geschehe, daß mit der Holzsällung am 1. September überall, und in Gegenden, wo die Fällung dispensationsweise früher gestattet wird, auch früher schon vorgesahren werden kann.
 - 6) Es möge gleiche Borforge bafur getroffen werden, daß die Frift zur Waldraumung (S. 28) überall bahin erstreckt werde, daß der Landmann dazu die Zeit zwischen der Saat und der Heuerndte benügen kann, mit Borbehalt jedoch der Beschränkung auf gewisse Raumungstage, wo sodann für den Fall, wenn die Raumung erst nach dem 1. Mai statthaben sollte, besondere Aussicht angeordnet werde.

Der Antrag I. wird dadurch motivirt, daß die Commission eine allgemeine Revision des ersten und britten Theils des Forstgesesches nicht für angemessen halte; dieselbe gibt die Gründe dasiur in ihrem Berichte aussührlich an, haupts sächlich in Bezug auf eine Abanderung des ersten, von der Forstpolizei handelnden Theils des Forstgesesch, wosur derselben die bisherige Ersahrung noch nicht zu genügen scheint, hebt aber doch im Antrage II. unter 5 u. 6 einzelne Paragraphen dieses Theils zur Abanderung heraus.

Bei der Berathung des Commissionsberichtes in der 133. öffentlichen Sigung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1840 beantragte der Berichterstatter auf Bemerfung des Präsidenten, da die Zeit bei dem nahen Schlusse des Landtages zur Berathung so kurz sei, daß eine Adresse, worauf die Commission ursprünglich angetragen, nicht mehr den gewünschten Erfolg haben könne, die einzelnen Anträge zwar einer Berathung zu unterwersen, die Form des Hauptantrags selbst aber dahin abzuändern, daß statt unter II. in einer Abresse um Borlage eines Gesehentwurss zu bitten, von der Kammer lediglich zu Protokoll beschossen, "die Staatsregierung zu bitten, sowohl die in dem Berichte gestellten Anträge, als auch die Ansichten, die im Lanse der Berathung werden ausgesprochen werden, in Erwägung zu ziehen, und nach gegebenen Andeutungen eine Revision des Forstgesehes vorzubereiten und auf dem nächsten Landtage der Kammer eine dessallsige Borlage zu machen."

Diese Abanderung in der Form wurde von der Kammer genehmigt, und fammtliche in dem Commissionsberichte enthaltenen Antrage wurden mit Ausnahme der im Antrag II. unter 3 gewünschten Bestimmung angenommen.

Auf bem Landtage von 1841/42 wurde von einem Abgeordneten der zweiten Kammer eine Motion angefündigt,

Die Revifion ber Forfiftrafgefengebung betreffend; wegen ber erfolgten Auflofung tonnte biefetbe aber meber begrunbet noch berathen werben.

Derfelbe Abgeordnete hat nun fpater feine Borfdlage jur Abanderung mehrerer Beftimmungen bes britten Theiles Des Forfigefeges in den Annalen ber Großbergoglich babifden Gerichte (Gilfter Jahrgang, 1843, Rr. 4 u. 5) niebergelegt. Da berfelbe in feiner fruhern Stellung als localbeamter und felbft Frevelrichter und in feiner fpatern ale Rechiereferent bei Großherzoglicher Direction ber Forftdomanen und Bergwerfe in ber Lage war, bie Mangel und Gebrechen bes ftrafrechtlichen Theils bes Forftgefeges von ber praftifchen Geite fennen ju lernen, und beghalb als competenter Beurtheiler ericheint, fo erlaubt man fich, auf diefe febr intereffanten Auffage aufmerkfam ju machen, in welchen bie theils weise Ungwedmaßigfeit und Unausführbarfeit verschiedener Bestimmungen Des britten Theile Des Forftgesenes, welcher von den Forfifreveln handelt, ausführlich beleuchtet und bestätigt wird, was in diefer Beziehung bereits ichon in bem bieffeitigen Commiffionebericht über die auf bem Landtage von 1839/40 begrundete Motion ausgeführt murbe.

Sowohl biefe Borgange, ale bie nunmehrige 10jabrige Erfahrung, daß ber hauptgrund ber progreffiven Bunahme ber Frevel, (welche aus anliegender Nachweifung erfichtlich ift,) theils in manchen unzwedmäßigen und unprattijden Bestimmungen bes Forfigeseges, theils in ber Urt ihrer Unwendung zu fuchen ift, und die Rothwendigfeit Diefe Uebelftande zu befeitigen, welche ftete von allen Behorden, welche bas Forftgefen gu vollziehen haben, dargethan wurde, mußten allerdings ber Großherzoglichen Regierung gegrundete Beranlaffung geben, mit Rudficht auf die vorliegenden Erfahrungen und im Sinblid auf bie bemahrten Forftftrafgefete anderer gander bie betreffenden Baragraphen bes britten Theils bes Forftgefenes abzuandern und zu vervollständigen, wenhalb ber hohen Rammer ber betreffenbe Ges fegentwurf gur Berathung und Buftimmung vorgelegt wurde, ju beffen naherer Erlauterung wir nun übergeben.

Urt. 1. (S. 137 bes Forftgefeges.)

Der S. 137 fagt:

"Die Strafen ber Forfifrevel, fei es, daß folde durch Ennvendung von Waldproducten ober durch Beichabigungen berfelben, ober burch fonftige Uebertretung forstpolizeilicher Borichriften begangen worden, find:

- a) Gelbftrafen, welche, wenn fie nicht entrichtet werden fonnen, in öffentliche Arbeit, und wo bagu feine Belegenheit oder dagegen fonft ein hinderniß vorhanden ift, in Gefangniß verwandelt werden.
- b) Arbeitshaus (Correctionshaus)."

Sier erhalt mur ber Abfas b nachftebenbe geanderte Faffung :

b) Amtogefangniß, Rreisgefangniß und Arbeitshaus; was eine naturliche Folge ber Abanderungen ber SS. 168 und 169 bes Forfigejeges im Art. 9 bes vorliegenden Entwurfes ift, und begihalb keiner Beanstandung unterliegt.

Urt. 2. (g. 138 bes Forftgefeges.)

Der S. 138 lautet:

"Gine geringere Strafe als von funfzehn Rrenger, beziehungsweife von einem halben Zag öffentlicher Arbeit ober Befangniß, foll niemals erfannt werben, wenn fie gleich im einzelnen Falle, nach ben gefestlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betruge."

"Im Ibebrigen gelten vierzig Kreuger Gelbftrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit ober Gefängniffes. Für einen Strafbetrag ober für ben Reft eines folden von gehn bis breißig Rreuger foll ein halber Tag, unter gehn Rreuzer gar nichts, und über breißig Rreuzer ein ganger Tag angenommen werben."

14*

Rach bem Entwurfe wird nun ber zweite Abfat aufgehoben und ftatt beffen Folgendes bestimmt:

"Im Uebrigen gelten breißig Rreuger Geloftrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit."

"Für einen Strafbetrag ober fur ben Reft eines folden von zehn bis zwanzig Kreuzer foll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werben."

"Bei ber Berwandlung biefer Arbeitoftrafen in Gefangniß gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tag Gefängniß."

Es ift allgemein anerkannt worden, daß bei Ausmeffung der öffentlichen Arbeitsftrafe, welche bei ber Bahlungs. unfahigfeit bes Frevlers an bie Stelle ber Gelbstrafe tritt, ein unrichtiges Berhaltniß ju Grunde gelegt murbe, und bas Abverdienen ober Abbugen mit 40 fr. per Tag offenbar weder mit bem gewöhnlichen Taglohn, noch weniger aber mit bem Berth ber Arbeit felbft im Berhaltniß fieht, baburch auch ber infolvent erflarte Frevler gegenuber bem folventen febr im Bortheil und in Folge aller biefer Umftande eine Abanderung und zwar um fo bringender geboten ift, ale bie Baht ber gablungounfabigen Frevler immer mehr gunimmt, mas feinen Grund hauptfachlich barin bat, bag bie Bollgugeverorbnung vom 15. Ceptember 1834 (Regierungeblatt 1834, Rr. XLII.) burch eine fpatere Berordnung vom 21. Detober 1837 (Regierungeblatt 1837, Rr. XXXVIII.) babin mobificirt wurde, bag nicht alle Strafbetrage nothigenfalls erecutorijd beigetrieben werben burfen, fonbern nur gegen folde Frevier biefes Berfahren ftattgufinden hat, welche von bem Burgermeifter, zwei Gemeinderathen und bem Steuererheber als zahlungofabig bezeichnet werben. Defhalb werben fcon auf ben Borladungeverzeichniffen biejenigen Frevler, welche von den angeführten Berfonen ale gahlungeunfahig erkannt werben , bezeichnet und bei ber Frevelthätigung gleich als ungiebig vorgemerft, wenn fich hier ber Frevler nicht felbft gnr Bahlung ber ichulbigen Straf- und Schadenberjagbetrage bereit erflart, was felten geschieht, übrigens boch auch icon ber Fall mar, und alebann nur jur Burbigung berartiger Beugnife uber Zahlungefähigfeit beitragt, welche überhaupt nach ben gemachten Erfahrungen felten mit ber nothigen Strenge, Gewiffenhaftigfeit und Umficht ausgestellt werden, und beghalb größtentheils fehr unguverläffig find.

Um biefem Uebelftande zu begegnen, überhaupt ben Strafvollzug wirffamer zu machen, und damit die Gemeinderathe veranlaßt wurden, mit Ausstellung von Armuthszeugniffen in Zukunft sparfamer und vorsichtiger zu Werke zu geben, als bies bisher ber Fall war, auch ihnen Gelegenheit zu geben, die Strafarbeiter in ihrem eigenen Intereffe strenger zu beaufsichtigen, hat hauptsächlich die Commission der zweiten Kammer den oben augeführten Antrag II. Rr. 3 gestellt, daß auf Berlangen des Waldeigenthumers die zahlungsunfähigen Frevler von der Gemeinde, welcher sie angehören, zum Abverdienst ihrer Strafe zum Bortheil der Gemeinde verwendet werden, welche dagegen dem Waldseigenthumer die Hälfte des Strafbetrags zu vergüten habe.

Dieser Commissionsantrag, welcher nur als sehr wirfjam gegen bas lleberhandnehmen ber zahlungsunfähigen Freuler sich zeigen durfte, erhielt aber die Zustimmung der Kammer nicht, dagegen wurde der Antrag angenommen, baß für die Arbeit eines weiblichen Sträflings für den Tag ftatt 40 fr. nur 20 fr. und für die Arbeit eines männlichen Sträflings für den Tag 30 fr. berechnet werden sollen.

Dieser Antrag bifferirt von ber Bestimmung im Art. 2 bes Gesegentwurfes darin, daß dieser keinen Unterschied zwischen mannlichen und weiblichen Straftingen macht und allgemein 30 fr. Gelbstrase gleich einem Tage öffentlicher Arbeit bestimmt, ftatt ber im Forstgeses festgesesten 40 fr.

Es fann nun zwar allerdings nicht wohl beanstandet werden, daß von weiblichen Sträflingen die öffentliche Arbeit, namentlich wenn folche in Wegherstellungen und Grabenfertigungen, was häufig der Fall ift, besteht, nicht in gleichem Maße, wie von männlichen in der Regel geleistet wird, und defhalb der geringere Werthanschlag mit 20 fr. gerechtfertigt erscheinen durfte, und zwar um so mehr, wenn noch berudssichtigt wird, daß

- 1) viele weibliche Individuen jum Strafabverdienst erscheinen, da die männlichen den Arbeiten im Taglohn nachs geben, wosur die Bestimmung im dritten Absat des S. 143 des Forstgesetes schüben soll, allein selten eingehalten werden kann, weil berjenige, welcher die öffentliche Arbeit zu beaufsichtigen hat, bei der Menge von zahlungsunfähigen Frevlern und der Schwierigkeit der Beibringung derselben zum Abverdienst der Strafen sich gerne dabei beruhigt, wenn nur Jemand erscheint;
- 2) im Art. 17 bes vorliegenden Entwurfes bei der Bestimmung, daß auch für den unbeibringlichen Schadensersat öffentliche Arbeit von dem Waldeigenthumer in Anspruch genommen werden kann, besonders aufgeführt ist, daß ber §. 143 feine Anwendung sindet, und den Ersappstichtigen das unbeschränfte Recht, die Arbeit durch dritte Bersonen verrichten zu lassen, eingeräumt wird, was zur Folge haben wird, daß größtentheils Weibspersonen und Kinder über 14 Jahren, in Volge bes §. 151 des Forstgesetes, zur Arbeit erscheinen werden.

Nach dieser Ausführung mußte man nun ebenfalls zu dem Antrage fommen, ben ersten Absat im Art. 2 des Ents wurfes bahin abzuändern, daß bei weiblichen Straflingen nur 20 fr. Gelbstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit gelten follen, wenn nicht auf ber andern Seite berüchsichtigungswerth erscheinen wurde:

- 1) bağ burch biese Unterscheidung zwischen mannlichen und weiblichen Straflingen die Umwandlung ber Gelbstrafen in Arbeit viel complicirter und schwieriger gemacht wird, was bei ber Maffe von zahlungsunfähigen Frevlern fehr zu erwägen ift, indem hier eine möglichfte Bereinfachung bes Berfahrens nur zur Beschlennigung ber Sache bient, und beschalb von Werth ist;
 - 2) daß bei Berwandlung der Arbeit in Gefängniß, wo ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tag Gefängniß gilt, die weiblichen Straffinge von verhaltnismäßig zu lang dauernder Gefängnifftrafe betroffen wurden, mas eine nicht wohl zu rechtfertigende harte mare.

Diese Rudfichten, hauptfachlich die lettere, bestimmten beshalb Ihre Commission, der allgemeinen Bestimmung, daß 30 fr. fur einen Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden, wie folche der Entwurf enthält, den Borzug zu geben. Gegen die im Absat 2. festgesetten Strafausmessungen finden wir nichts zu erinnern.

Was nun die Bestimmung im Absat 3. betrifft, daß ein Tag Arbeit gleich einem Tag Gefängniß gesett wird, so könnte dieses Berhältniß als nicht gang richtig und bem Arbeitssträfling gegenüber demjenigen, welcher seine Strase im Gefängniß abbuft, als begünstigend bezeichnet werden, indem Ersterer, die Zeit des hin- und hergangs zur Arbeit mitgerechnet, selten länger als 8 Stunden des Tages arbeitet, ben Rest zu hause zubringt, der Sträfling im Gefängnisse aber volle 24 Stunden daselbst zubringen muß und gar nicht für seine Familie sorgen kann.

Wenn nun gleich hierdurch ber Frevler bei Erstehung seiner Strafe im Gefängniß harter bestraft wird, so burfte aber auf ber andern Seite die Beranlaffung gegeben sein, burch diese Bestimmung die zahlungsunfähigen Frevler theils zu vermindern, theils aber hauptsächlich die große Schwierigkeit, dieselben zur Erstehung der öffentlichen Arbeit zu bringen, zu beseitigen, was fur den Waldeigenthumer von großem Werthe ift, und beschalb der sestgesebte Berswandlungsmaßitab gerechtsertigt erscheinen.

3hre Commiffion tragt barauf an : bem Art. 2. bes Entwurfes in feiner gangen Faffung beiguftimmen.

Urt. 3. (S. 141 bes Forftgefețes).

Das Forftgefet bestimmt:

"Die Aufficht über ben Strafvollzug wird burch aufgestellte Diener ber Bolizei auf Roften ber Forftgerichts. barfeitefaffe geführt."

"Der Strafarbeiter empfängt zu feinem nothburftigen Unterhalte von ber Forfigerichtebarfeitetaffe taglich ein und ein halbes Bfund Brod."

"Die Straferstehung geschieht in ben ordentlichen Arbeitoftunden mit Berudfichtigung ber nothigen Zeit jum bin- und hergang."

Nach dem Entwurfe wird nun der zweite Abfat aufgehoben und foll ber Strafarbeiter fein Brod mehr erhalten.

Diese Bestimmung fann man nur als fehr zwedmäßig bezeichnen, indem hierinein hauptfächliches hinderniß bis jest lag, daß die stellvertretenden Strafen nicht gehörig vollzogen werden fonnten. Der Waldeigenthumer verzichtete nämlich lieber auf die Berwendung der Frevler zur Arbeit zu seinem Bortheil, als daß er fich mit der Brodabgabe befaßte, wodurch die zahlungsunfähigen Frevler größtentheils straftos durchfamen, und der Reiz zum Frevel sich immer mehr verftärfte wie solches auch in der Begrundung zum vorliegenden Entwurse, woraus wir und zu verweisen erlauben, ausgeführt ift.

Die zweite Kammer hat auch im Sahr 1839/40 ben Antrag ihrer Commission auf Aufhebung ber Brodabgabe mit bem Bufage angenommen, daß folde nur ausnahmsweise auf die bringenbften Falle beschrantt werben solle.

Bon ber Schwierigfeit, berartige bringenbste Falle in einem Gesche zu bestimmen, überzengt, ift auch Ihre Commission ber Ansicht ber Großherzogl. Regierung, baß burch Bollzugsverordnung dafür gesorgt werden kann, baß ber Frevler beim Abverdienst seiner Strafen mit öffentlicher Arbeit nicht zu sehr in seinem Rahrungöstande gefährdet wird, und stellt beshalb ben Antrag:

ben Art. 3 anzunehmen.

Art. 4. (S. 146 bes Forftgefeges.)

Der S. 146 bestimmt :

"Bie hoch immer die Gelbstrase fur ben einzelnen Frevel, oder auch fur den Inbegriff gleichzeitig zur Absurtheilung fommender Frevel einer Person sich belaufe, so tann die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses nie zwei Monate übersteigen."

"Ift zur Gleichstellung berfelben mit ber erfannten Gelbstrafe eine langere Dauer erforderlich, fo ift ftatt einer folden, fo weit nothig, nach §. 145 geschärftes Gefängniß zu erfennen."

"Auch die weniger als zwei Monate betragende Strafzeit fann auf Untrag des Straflings burch gescharftes Gefängniß abgefürzt werden."

Rach bem Entwurfe follen nun bie beiben erften Gape biefes &. geftrichen und ber lette Gat babin abgeandert werben, bag

bie Scharfung einer erfannten Gefangnifftrafe nur auf Untrag bes Straflings gur Abfurgung ber Straf-

Da im Artitel 9 die ftellvertretenden Strafen eine gang andere Bestimmung, als bies bisher im Forfigefege ber Fall war, erhalten, fo findet Ihre Commission gegen den Art. 4 nichts zu erinnern.

Mrt. 5. (S. 149 bes Forftgefeges.)

hier zum erften Male und bei ben Urt. 6, 10, 13 und 14 wird im Entwurfe bem citirten Baragraphen, welcher eine Aenderung erhalten foll, beigefügt: "des Forstgesehes". Da nun im Eingang zum Gesehentwurf ichon gesagt wird, "das Forstgeseh erhalt folgende Abanderungen und Zusahe", so durfte diese nur bei einzelnen Artikeln stattfindende Beifügung nicht passend erscheinen, wehhalb Ihre Commission auf den Strich der Worte "des Forstgesehes", wo solche in bezeichneter Weise vorsommen, anträgt.

Die Faffung biefes Artifels unterscheibet fich von ben Bestimmungen im §. 149 nur baburch, bag

1) Die Rudfalle unter ben Erschwerungsgrunden hier nicht aufgeführt werden, weil im Art. 9 über dieselben besonbere Bestimmungen enthalten find; 2) hier unter Absat d. die Beigerung der geschlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Berfzeuge besonders aufgeführt wird, welche im Paragraph 149 unter Absat g. enthalten ift. Der Grund dieser lettern Aenderung ist, zu veranlassen, daß auf diese Bostition die im S. 150, Absat 1, ausgesprochene Straferhöhung, nämlich bis auf das Doppelte der ordentlichen Strafe, angewendet werden kann, und dadurch die Abnahme der zu schällichen Freveln dienenden Berfzeuge dem hutpersonale erleichtert wird, indem die Frevler dieselben lieber frei-willig abgeben, als sich der Strafverschärfung aussehen werden.

Ihre Commiffion findet diefe beiben Aenderungen gang zweifmäßig und tragt beghalb auf Annahme bes Art. 5 an.

Urt. 6. (§. 154 bes Forftgefeges.)

Die Abanderungen in diefem Artifel in Bergleichung mit bem §. 154 bestehen darin, daß

- 1) bie Saftbarfeit fur Werth, Schaben und Roften auch auf die erfannten Gelbstrafen ansgebehnt wird;
- 2) in dem Absah b. die Eltern für alle bei ihnen sich aufhaltenden Kinder, gleichviel ob sie minderjährig oder volls jährig, haftbar sind, während sub b. im §. 154 nur auf die Frevel der minderjährigen Kinder die Hastbarkeit ausgedehnt wurde.

Ferner ift bei diesem Absay noch ber Busay gemacht, bag bei getrennter ober geschiebener Che berfenige Theil, bem bie Rinder zugewiesen find, und bei nuehelichen Kindern die Mutter fur die Frevel ber Rinder haftbar ift.

In bem letten Absage biefes Artifels wird bestimmt, daß rudfichtlich ber bier fur haftbar erffarten Bersonen bie erfaunte Gelbstrafe nie in öffentliche Arbeit ober Gefängniß verwandelt werden fann.

Wenn nun alfo ber Saftbare gahlungeunfabig ift, fo muß berjenige, welcher ben Frevel begangen und fur welchen gehaftet wird, die Gelbstrafe felbst mit Arbeit ober Gefangniß abbugen.

Um Wiederholungen zu vermeiben, verweisen wir auf die ausführliche Begrundung dieser Aenderungen in dem Entwurf, und halten bieselben fur gang geeignet, jur Berminderung der Forstfrevel wesentlich beizutragen, was und ju bem Antrag bestimmt,

biefem Artifel bie Buftimmung ju ertheilen.

Art. 7. (S. 155 des Forftgefeges.)

Der 8. 155 fagt:

"Das Erfenntniß über Die Saftbarkeit ber im vorigen Paragraphen genannten Berfonen gebuhrt bem Civilrichter."

"Rur wenn dieselben nach Maßgabe des S. 171 zugleich wegen hehlerei felbst auch in eine Frevelftrase verfällt wurden, hat das nämliche Erkenninß zugleich ihre haftung fur Werth, Schaden und Kosten auszusprechen." Statt diesem bestimmt nun ber Art. 7:

In dem Erfenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die haftbarkeit der in dem vorhergehenden \$. 154 genannten Personen erfannt.

Durch die Einräumung des Erfenntnisses über die Haftbarkeit an den Frevelrichter, welches bisher nur dem Givilrichter zustand, wird es dem Waldeigenthumer allein möglich, seine Ansprüche geltend zu machen, indem ein Beweisverfahren, wie es vor dem Civilgericht verlangt wird, bei Waldfreveln, welche nur auf der Anzeige eines Einzelnen berushen, nie anwendbar sein kann, wenn ein Resultat erreicht werden soll. Es waren daher ohne diese Abanderung die Beflimmungen im vorhergehenden Artifel rein illusorisch.

Ihre Commission tragt beghalb auf Aunahme Diefes Artifels an.

derefnaled operafie Be erhalliggelim and gem Art. 8. (g. 167 bes Forftgefeges.) margialle ald aligabelle anten and (g.

Der S. 167 handelt von den erschwerenden Umftanden, welche nur bei den Entwendungofreveln vorfommen, und bezeichnet als folche

a. bas Beraugern ober Berarbeiten bes gefrevelten Objectes auf ben Berfehr.

Da nun hinsichtlich ber Bestrafung bes Erwerbfrevels im Art. 9. besondere Bestimmung getroffen wird, so muß biese Position a. bier wegfallen, und wird nur die Bosition b. mit dem britten Absahe des §. 167 beibehalten, wogegen Ihre Commission nichts zu bemerken findet.

Urt 9. (§. 168 und 169 bes Forftgefeges.)

In ber Begrundung gu biefem Artifel im Allgemeinen wird ausführlich erlautert :

- 1) warum die §5. 168 und 169 als ungenügend und unzwedmäßig erscheinen, und wie die in benselben enthaltenen Bestimmungen hauptsächlich zur Begünstigung der gefährlichsten Arten der Frevel, nämlich der Frevel von bedeutendem Werthe, berjenigen, welche aus Gewinnsucht verübt werden, und der Gewohnheitöfrevel dienen, statt auf deren Berminderung hinzuwirken, was auch auf dem Landtage von 1839/40 von beiden Rammern anerkannt und in dem Commissionsberichte der hohen ersten Rammer besonders herausgehoben wurde;
- 2) auf welchen Grundfagen das neue Straffustem beruht, weßhalb wir uns auf folche zu verweisen erlanben. Bur möglichften Beseitigung dieser erfannten Uebelftande werden nun diese Paragraphen bes Forftgesets aufgeshoben und dafür andere Bestimmungen getroffen.

Rach bem Entwurfe fagt ber §. 168: "Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem holze, an harz ober Rinde, ober eines Frevels durch Beschädigung ober auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb bes nächstsolgenden Jahres eines neuen Frevels ber bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rudfällig gestraft."

"Bei dem Rudfall, fo weit er fich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der lettern anfteigen fann."

"Benn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thatigungsperioden dreimal gegen den Frevler erfannt wurde, so tritt für den nachsten Rudfall Amtsgefangnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (g. 158 a.) und der weitere Schaden (g. 158 b. verglichen mit den §§. 161—166) der sammtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 25 fl. nicht übersteigt."

In biefem Baragraphen werben nun die Rudfälle, welche nach Art. 5. im §. 149 unter a. entfernt wurden, wo fie bisher als Erschwerungsgrunde für alle Forstfrevel und an Forsterzeugniffen in Waldungen verübte gemeine Diebstähle allgemein aufgeführt wurden und nach §. 150 mit der doppelten Strafe belegt werden konnten, besonders behandelt und theils enger bezeichnet, indem nur bestimmte Forstvergehen die folgenden zum Rudfall qualificiren, theils weiter dahin' ausgedehnt, daß wiederholte Rudfälle sogleich mit Gefängnifitrase belegt werden können.

Zwedmäßig erscheint, daß bei Entwendungen von Raff - und Leseholz, Gras und Cderich, sowie bei Uebertretung der im §. 176 bezeichneten polizeilichen Borschriften, keine Rudfälle angenommen werden; daß aber auch die Entwendungen von Streu ausgeschlossen find, durfte bem Interesse des Waldeigenthumers nicht entsprechen, indem durch wiederholte Streuentwendungen bedeutende Entschädigungen entstehen, und Waldbistricte ganz dem Berderben preisgesgeben und völlig ertraglos gemacht werden konnen.

Die Bestimmung im ersten Absat bes S. 168, hinsichtlich bes Zeitraums, welcher zur Annahme eines Ruckfalls angenommen wird, scheint ber Commission nicht ganz beutlich gefaßt zu sein, wehhalb bieselbe beantragt, mit Belassung bes 2. und 3. Absates bes S. 168 bem ersten Absate besselben nachstehende abgeanderte Fassung zu geben: "Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz, Rinde und Streu, ober eines Frevels durch Beschädigung ober auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahressrift, von der Zeit der erfolgten Berurtheilung an, eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rücksällig gestraft."

§. 169.

Diefer nach bem Entwurfe in 5 Abtheilungen gerfallende Baragraph enthalt nun die Bestimmungen über die Bestrafung:

- 1) ber großen Frevel, wo namlich ber Werth und Schaden bes Entwendeten über 25 fl. beträgt;
- 2) ber Erwerbefrevel, welche aus Bewinnsucht ftattfinden;
- 3) ber als Bewohnheitsfrevel erscheinenben Bergeben ;
- 4) ber Rudfalle, welche bei den großen Freveln, den Erwerbsfreveln und den Gewohnheitsfreveln ftattfinden, und bestimmt,
- 5) daß die früheren forstgerichtlichen Erkenntniffe von den höheren Gerichten bei Beurtheilung der Rudfalle feiner weitern Brufung und Entscheidung unterworfen werden durfen.

Auf bas, was über den Art. 9. im Allgemeinen gesagt wurde, sich berufend, kann Ihre Commission biese Anordsnungen nur als vollsommen zwedmäßig erkennen, und trägt beshalb auf Annahme bes §. 169 mit den Bestimmungen unter a, b, c und d in unveränderter Fassung an.

Bemerkt muß hier werben, daß im S. 169 b. im Entwurfe fich wahrscheinlich ein Drudfehler eingeschlichen hat, indem hier nicht ber citirte §. 178, sondern ber S. 168 gemeint fein fann.

mittum of madrum unfform findending Art. 10. (§. 172 bes Forftgesetes.)

Rach bem Entwurfe foll ber S. 172, welcher von ben Entwendungen handelt, welche als gemeine, bem Urtheile bes Forftgerichtes nicht unterliegende Diebstähle betrachtet werden, nachstehenden Zusat erhalten:

"llebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von 1 fl., so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einsachen Forstfrevel zu bestrafen."

Dieser Zusat erscheint theils als conform mit den Bestimmungen des neuen Strafgesethuches (8. 360) hinsichtlich ber Feldfrevel, theils auch deshalb als zwedmäßig, daß derartige fleine Diebstähle, in die Competenz der Frevelrichter gelegt, sicherer ihre Bestrafung erhalten, als wenn sie dem Civilrichter übergeben werden, wo ein anderes Beweisverfahren nöthig erscheint, als bei Waldfreveln.

3hre Commiffion trägt beghalb auf Unnahme des Art. 10. an.

im erfirm Abiaga bes & 483 bie Salfie ber federeffe fel. 11. irminen Strafen in Anfgruch nehmen gewoburch bie Strafe

Rach dem S. 172 des Forstgesesse wird unter S. 172 a. ein neuer Zusapparagraph aufgeführt, welcher bestimmt :

Berhandl. b. 1. Rammer 1843/44. 26 Beil. Beft.

15





"Ber im Balbe außerhalb ber Landstraßen und gewöhnlichen Bege mit Bertzeugen betroffen wird, bie offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen, (wie Aerte, Beile, Sagen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte) verfällt, wenn er sich über einen erlaubten Zweck nicht auszuweisen vermag, in eine Strafe von 1 fl. 30 fr., welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Baldhüters, den Bald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden fann."

Daß diese in der Begründung dieses Artikels hinlanglich erläuterte Bestimmung nur zur Abwendung von Besichälbigungen ber Baldungen dienen kann, ift nicht zu bestreiten, und desthalb kann Ihre Commission nur auf Annahme bieses Zusapes antragen.

Art. 12. (§. 174 bes Forftgefeges.)

Der S. 174 beftimmte bieber im 2. u. 3. Abfage:

"Der Cigenthumer bes Biches, ber ben hirten aufgestellt hat, haftet nicht nur in allen Fallen fur ben Erfat bes Werthes und Schadens, sondern wird zugleich, wenn ihm babei ein Berichulden zur Laft fallt, in eine besondere Strafe verfallt, welche bis zu bem Betrage bes Werthes und Schadens anfteigen kann."

"Das Dasein eines Berschuldens von Seite des Eigenthumers wird jedenfalls angenommen , wenn der hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthumer fich einen zweiten oder weitern Rudfall zu Schulden fommen ließ."

Diefe beiben Abfage follen nun nach bem Entwurf nachftebenbe Faffung erhalten :

"Der Eigenthumer bes Biebes, ber ben hirten aufgestellt hat, haftet fur ben Lettern nach g. 154 und zwar unbedingt (also ohne Borbehalt bes Beweises, bag er ben Frevel nicht habe hindern fonnen) in bem Falle, wenn ber hirt mahrend seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthumer sich einen zweiten oder weitern Rudfall zu Schulden kommen ließ."

Da im Art. 6. für ben §. 154 abandernde Bestimmungen hinsichtlich ber haftbarkeit getroffen wurden, fo mußten im §. 174 auch die nothigen Abanderungen eintreten, bei welchen Ihre Commission nichts zu erinnern findet.

Art. 13. (S. 183 bes Forftgefeges.)

Diefer Baragraph foll folgenden Bufat erhalten :

"Die Balbeigenthumer haben nur Unspruch auf ben halfnigen Betrag berjenigen Strafen, welche nicht gegen fie felbft, fondern gegen britte Berfonen, fur welche fie nicht verhaftet find, erfannt wurden."

Der erfte Absat bes S. 183 bestimmt nämlich allgemein, daß von allen wirflich eingegangenen Strafen ber Walds eigenthumer bie Salfte als Erfat fur die hutfoften feines Walbes erhalt.

Run find im §. 178 biejenigen Falle bezeichnet, in welchen die Privatwaldbefiber wegen Uebertretungen von Borfchriften in ihren Privatwaldungen ebenfalls in Strafen verfallen; fie können daher nach den allgemeinen Bestimmungen im ersten Absabe des §. 183 die Salfte der gegen sie selbst erkannten Strafen in Anspruch nehmen, wodurch die Strafe an ihrer Wirfung verlieren muß, abgesehen davon, daß es der allgemeinen Rechtsregel widerspricht.

3hre Commiffion fann baber nur beantragen, bem Bufage nach Urt. 13. Die Buftimmung ju ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württember

Art. 14. (S. 200 bes Forftgefeges.)

Der Abfat 4. im S. 200 fagt:

Bolge haben, gebuhrt ben hofgerichten, und es finden auf dieselben die in den nachstehenden Baragraphen enthaltenen Borschriften des Berfahrens feine Anwendung."

Diefer Abfat 4. foll nun nach bem Entwurf nachstehende abgeanderte Faffung erhalten:

"Das Erfeminif in den Straffallen, in welchen eine höhere Freiheitsftrafe als vier Wochen Gefängniß auszufprechen ift, gebuhrt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf diefelben die in den §§. 202, 203, 204,
205, 207, 209 und 210 enthaltenen Borfchriften bes Berfahrens feine Anwendung."

Da nach dem vorliegenden Entwurfe außer dem Arbeitshaufe in den abgeanderten §S. 168 und 169 bes Forfigefepes noch über Freiheitsftrafen zu erkennen ift, welche die amtliche Competenz überschreiten, fo mußte auch im §. 200,
welcher von dem Richter handelt, die nothige Abanderung ftattfinden.

Dag unter den Paragraphen, deren Borfchriften binfichtlich des Berfahrens feine Anwendung auf die von den orbentlichen Strafgerichten zu erfennenden Straffalle finden, der §. 208 von der Glaubwurdigfeit der Waldhuter hanbelnd, nicht aufgeführt ift, beruht auf der neuen Bestimmung im §. 169 d.

3hre Commission tragt auf unveranderte Unnahme des Urt. 14. an.

Art. 15. (S. 214 bes Forftgefeges.)

In biefem vom Recurse handelnden S. 214 ift nur in Folge ber eingetretenen Beranderung im S. 154 im Abfat 1., wo es heißt: "sowohl bem Berurtheilten" beigeset, "und Saftbarerklarten."

Ferner ift aus gleichem Grunde im Abfage 3., wo es heißt "fofern von einem Necurse bes Berurtheilten" der Zufat gemacht "oder Saftbarerflarten". Bei diesen beiden Redactionsveranderungen findet Ihre Commission nichts zu erinnern.

Urt. 16. (S. 215 bes Forftgefețes.)

Auch hier handelt es fich im Absat 1. des S. 215 nur von Beifügung des Saftbarerklärten zu dem Befchuldigten wie im S. 214, und Ihre Commission findet zu keiner Bemerkung Beranlassung.

Urt. 17. (S. 218 bes Forftgefeges.)

Der S. 218 bestimmt binfichtlich des Gingugs ber Strafe, Werthes und Schabens Folgendes:

"Die Forstgerichtsbarfeitstaffe hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegansgenen Schadenersages dem betheiligten Eigenthumer mit einem Berzeichniffe der unbeibringlichen Erfapposten, deren fernere Betreibung bemfelben überlaffen bleibt, auszuliefern."

"hat die Forftgerichtsbarfeitskaffe die Zahlung von einem Bosten nur theilweise beigebracht, so geht das Begahlte zuerft auf Rechnung des Schadenersages und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Koftensorberung."

15*

Nach biesen Bestimmungen wurde nun bem Walbeigenthumer die Beitreibung bes Schabenersates von zahlungsunfähigen Frevlern überlaffen; bieser kann aber nicht wohl auf eine andere Art von bem notorisch insolventen Frevler für die seinem Walbeigenthum zugefügte Beschädigung wenigstens einigermaßen Entschädigung erhalten, als daß er von demselben Arbeiten zu seinem Bortheil verrichten läßt; dieses einzige Auskunstsmittel schneibet aber die Bestimmung des §. 217, Absah 2., dadurch ab, daß nur fur den Betrag der Geldstrafe die stellvertretenden Strafen (öffentliche Arbeit ober Gesängniß) verfügt oder vollzogen werden dursen.

Um nun diesem Uebelftande, bag nach bem Forftgesete bei zahlungsunfähigen Frevlern nicht auch zugleich ber Werth bes Entwendeten und der hierdurch bem Walbe zugefügte Schaden abgebüßt wird, so wie den in der Begrundung angeführten Ungleichheiten und Unbilligkeiten zu begegnen, wird in dem Entwurfe der Zusahparagraph 218 a. aufgeführt, welcher einem längst gefühlten Bedürfniffe abhelfelnd nur als sehr zweckmäßig in seiner ganzen Kassung angerfannt werden kann. Ihre Commission trägt deshalb auf Annahme des Art. 17. an.

Bon ben guten Folgen, welche jedenfalls die im vorliegenden Entwurfe getroffenen Abanderungen und Beftimmungen bes Forftgesebes fur bas Walbeigenthum haben werden, überzeugt, ftellt nun Ihre Commission ben Antrag, bem Geschentwurse mit ben von ihr beantragten wenigen Abanderungen im Art. 9 bie Zustimmung ertheilen zu wollen.

Wenn Ihre Commission nun zwar sich der Hoffnung hingibt, daß durch die Abanderung des strafrechtlichen Theiles des Forstgesehes in der vorgetragenen Art eine Berminderung der Forstfrevel erreicht werden durfte, so balt sie dieselbe doch nicht für hinlänglich, wenn dieses nicht auch durch zweckmäßige und frästige Bollzugsverordnungen und sachgemäße Abanderungen anderer hier Einstluß habenden bestehenden gesehlichen Bestimmungen unterstüßt wird, indem hiervon die Wirsamkeit eines Forstgesehes hauptsächtich abhängt.

In biefer Begiehung tonnen ale von großem Ginfluß bezeichnet werden :

- 1) bie Bestimmungen über ben Strafvollzug, beziehungsweise bie Erhebung und Beibringung ber erfannten Strafen;
- 2) bie Organifation ber Waldhut;
- 3) Berordnungen, burch welche Solgersparung herbeigeführt wird ;
- 4) Bestimmungen, hinsichtlich ber Beholzigung ber armern Einwohnerflaffe;
- 5) Befdranfungen bes Gabholgverfaufe.

Ueberzeugt, daß zwedmäßige Bestimmungen in diesen angeführten Beziehungen Bieles zur Berminderung der Fredel mit beitragen werden, nämlich nicht sowohl der Frevelanzeigen auf dem Papier, als der Frevel im Walde selbst, was den richtigeren Maßstab zur Beurtheilung der Frevelabnahme abgeben durfte, erlaubt sich Ihre Commission, diese Andeutungen naber zu erörtern, ohne jedoch bestimmte Anträge darauf zu gründen.

Bu 1. Wenn die nach dem Forststrafgeset erkannten Gelbstrafen wirksam sein sollen, so ist ein haupterforderniß, für deren möglichste Beitreibung zu sorgen; es bestehen nun in dieser Beziehung zwei Berordnungen, nämlich vom 15. September 1834 (Reg. Bl. Nr. XIII.) und vom 21. October 1837 (Reg. Bl. Nr. XXXVIII.). Die erstere besstimmt im S. 8, daß die Pfandung dersenigen Frevler, welche sich über ihre Bermögenstosigfeit nicht durch ein vorschrifts mäßiges Semeinderathszeugniß ausgewiesen haben, nach der Steuererecutionsordnung vorgenommen wird.

hiernach barf nun nach S. 26 ber Steuererecutionsordnung nur auf Fahrniffe und nicht auf Liegenschaften gegriffen werden, was nicht mit den Bestimmungen des Forstgesepes im S. 217 im Ginklang sieht; benn darin ift bem Forftgericht bei ber Strafbeitreibung Bermögenszugriff gefiattet, unter bem Begriffe von Bermögen aber doch gewiß

Bei ben meisten Frevlern ift nun dafür gesorgt, daß sich feine zu pfändende Fahrniß vorfindet, und dadurch wird bie Menge der zahlungsunfähigen Frevler immer mehr vermehrt, wozu noch vollends die zweite Berordnung vom Jahr 1837, welche die vom Jahr 1834 dahin abändert, daß die Pfändung nur gegen diesenigen Frevler stattsinden darf, welche nicht zum voraus von dem Gemeinderath und Steuererheber als zahlungsunfähig erklärt wurden, wesentlich beisträgt, wie wir schon oben beim Art. 2 des Entwurfes dargethan haben.

Wenn nun die Pfandung auf fammtliches Bermögen, nämlich Fahrniß und Liegenschaft, nicht ausgebehnt und die Bestimmung im §. 247 bes Forftgesetes, bag bei bescheinigter Bermögenslosigkeit kein Ercentionsverfahren flatifinden barf, nicht aufgehoben werden will, so mußte doch mindeftens Alles aufgeboten werden, ber größtentheils allzu leichtfertig stattsindenden Ausstellung von Armuthszeugnissen vorzubeugen.

Eine im Jahr 1843 von jammtlichen Kreisregierungen erlaffene Berordnung, daß die Bezirksamter bei Beurfunden der Bermögensverhaltniffe der Forstfrevler sich in zweiselhaften Fallen durch Einvernahme des Forstpersonals, insbefondere der Waldhüter, über die wirkliche Zahlungsunfähigkeit der Frevler zu verlässigen haben, und wenn sie Unregelmäßigkeiten entdecken, diese sogleich untersuchen und bestrafen sollen, wird, wenn derselben gehörig nachgekommen wird, von guten Folgen sein, indem dem Forstpersonal, namentlich aber den bürgerlichen Waldhütern, die Vermögensvershältnisse ihrer Mitburger oft besser bekannt sind, als dem Gemeinderathe und den Steuererhebern, und sedenfalls diese hierdurch einer Controle unterworsen werden.

Bu 2. Reben einem gut angeordneten Strafvollzugeverfahren wird eine zweckmäßig organisirte Balbhut zur Abs wendung, beziehungeweise Berminderung der Forstfrevel am fraftigsten beitragen.

Daß nun die Waldhut, wie fie gegenwärtig organisirt ift, ihrem 3wede nicht vollfommen entspricht, zeigt die Erfahrung, und wird von Allen, welche mit den Berhältniffen naher befannt find, und namentlich von den Forstbeamten, bei jeder Beranlaffung bestätigt.

Am mangelhaftesten ericheinen bie Bestimmungen ber Waldhut hinsichtlich ber Gemeindewaldungen, welche baburch am meisten gefährbet werden, bei einer Waldsläche von über 700,000 Morgen aber gewiß alle Berudsichtigung verdienen.

Die Wahl bes Walbhuters sowohl als besten Gehaltsbestimmung fieht bem Gemeinderath zu; obgleich nun beibes von der Bestätigung des Bezirksamts nach Bernehmung der Forstbehörde abhängig gemacht ift, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß die Anstellungen von zur Waldhut nicht geeigneten Bersonen sowohl, als die Auswerfung unzureichender Gehalte, bei welchen sich nur untaugliche oder unzuverlässige Subjecte als Hutpersonen sinden lassen, nicht wie sein sollte, verhindert werden können.

Wenn nicht gerade im Gemeinderathe Sinn für Erhaltung ber Gemeindewaldungen vorherrscht, fo wird meistens mit der Ungulänglichfeit des Gemeindevermögens die Auswerfung eines geringen Gehaltes, so wie die Anstellung eines unzuverläffigen Waldhüters damit beschönigt, daß in der Gemeinde fein Anderer diesen Dienst übernehmen wolle, und die höheren Behörden sind nur zu geneigt, den Borstellungen der Gemeinderathe nachzugeben.

Da nun ber Balbhuter nach ben Bestimmungen bes Forfigefetes rein auf feinen firen Gehalt angewiesen ift, fo muß

biefer, um eine gute Waldhut forbern zu fonnen, fo bestimmt werden, daß sich die hutperson der Waldhut aus-fchließlich widmen fann, und solche nicht nur gelegenheitlich neben andern Geschäften beforgt.

Den deutlichsten Beweis des Gefagten liefern die Staatswaldungen, in welchen bei gut bezahltem hutpersonale bie Frevel größtentheits im Abnehmen begriffen find, was bei den Gemeindewaldungen nicht der Fall ift.

Bu verfennen ift allerdings die Schwierigfeit nicht, daß es manchen Gemeinden fcwer fallt, oft beinahe unmöglich tft, angemeffene Gehalte auszuwerfen und zuverläffige Waldhuter aus ihrer Mitte zu erhalten.

Jur Beseitigung biefer Uebelftande und herbeifuhrung einer zweckmäßigeren Balbhut durften etwa nachstehende Borichlage führen:

a) Uebernahme ber hut in fammtlichen Waldungen, mit Ausnahme ber von Privaten, auf Staatskoften gegen Erhebung von Zuschüffen von bem Waldeigenthumer nach Berhältniß der Waldflächen.

hierdurch konnten auch manche Waldhuter und hutkoften erspart werden, indem fur viele Waldbistrifte des Staats, der Gemeinden und Corporationen besondere Walbhuter wegen des verschiedenen Waldbesiges ausgestellt find, welche leicht in einen hutbistrict vereinigt werden können.

Hierbei wurde sedenfalls eine geregeltere Waldhut erreicht werden konnen, ohne daß fich die Roften bebeutend erhölfen burften; benn nach einer im Jahr 1839 aufgestellten Uebersicht über ben Stand ber Balbhut berechneten fich die hutfosten per Morgen

in Staatswaldungen auf 18,3 Kreuzer,

b) Ertheilung von besondern Remunerationen an das hutperfonal für angezeigte und conftatirte Rachtfrevel.

Es ergibt fich nämlich aus ben Frevelprotofollen, baß seit der Einführung des Forstgesehes und somit Ausbebung aller Anzeigegebühren, Anzeigen von Rachtfreveln seltener erscheinen, obgleich solche in den Waldungen noch häusig vorfommen, und zu den schäldichen gehören, was seinen natürlichen Grund barin hat, daß der auf firen Gehalt gestellte Waldbuter, wenn er nicht an und für sich ein sehn beinfteifriger Mann ift, der mühevolleren und gefährlichen Nachspürung von zur Nachtzeit verübten Freveln sich möglichst entzieht, wenn er nicht durch ein besonderes Interesse aufgemuntert wird.

c) Berkleinerungen der großen Forstbezirke oder Ereirung von Beiförstern, damit die Grundbedingung einer guten Baldhut, die gehörige Controlirung und Ueberwachung des hutpersonals, welche den Bezirksförstern obliegt, stattfinden kann.

Den meisten Beziefsförstern , welche mit andern Geschäften so febr in Anspruch genommen find , ift es nicht moglich, bas untergeordnete hutpersonal so zu überwachen, als es nothig erscheint.

Die Wirksamkeit dieser Controlirung bewährt fich dadurch, daß in Forstbezirken, wo theils die Dienstverhalts niffe folche gestatten, theils ein besondere Thatigkeit in forstpolizeilicher hinsicht entwickelnder Bezirköförster vorsteht, die Frevel am meisten abnehmen.

Bu 3) Holzersparungen burften hauptsächlich erzwedt werden burch Einrichtung von Gemeindebadofen und gemeinschaftlichen Waschanstalten, so wie burch gehörige Benützung der Torflager, wo solche vorkommen. Auf die Einführung der angeführten gemeinnütigen öffentlichen Anstalten sollte mit mehr Energie hingewirkt und solches nicht allein dem Ermessen der Gemeinden anheim gegeben werden, indem hierdurch viel Holz erspart wird, was zweckmäßiger verwendet werden kann.

Bu 4) Bur Beseitigung ber Frevel aus Noth ift auf möglichste Beholzigung ber Armen sowohl aus Staats =, als Gemeinde = und Körperschaftswaldungen hinzuwirfen; namentlich geschieht hiefir nicht genug von den Gemeinden selbst, welche eigene Waldungen besigen; es ware hier die Errichtung von Gemeindeholzhöfen in Erwägung zu ziehen.

Bu 5) Berantaffung jum Freveln wird auch baburch häufig gegeben, daß die Gestattung des Berkanfs von Gabholz nicht genug beschränkt wird, wodurch es dem Gabholzempfanger zu leicht gemacht wird, solches zu verkausen, welder alsdann sein Brennholzbedurfniß durch Frevel befriedigt. Es durften deßhalb strengere Bestimmungen hinsichtlich bes Gabholzverkaufs und zwedmäßigere Berordnung hinsichtlich der Controllrung desselben am Blage sein.

		1						
		-				The state of		
	10010							
	2786							Donouelihingen .
		7225						
				7780	7348			
				8888	8781			
		6771						
			19476	19091				
			19170	19381				
ACT DESCRIPTION								
								(endudante)
							308.	
					250		412	
								Charles Anna British
	m	A CHARLES						
The Bullett Private Ma					m in the		Enumer.	

Rachweisung

der von 1836 bis 1842 zur Anzeige gekommenen und bestraften Forstfrevel.

Namen ber Forstämter. 1		on him to	ne BBot	Bemerfungen.				
	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	elite and and partitions
01.4	10673	11367	13846	15168	14965	13893	15477	
Achern	25916	45265	55581	45439	53971	50054	56459	
Carlorube	6275	5102	5621	4633	5217	5211	8986	
(Sofforftamt.) Carleruhe (früher Ettlingen)	14567	14180	16467	16991	18627	16957	21097	
Donaueschingen	535	3057	2923	2506	2467	2165	2786	
Emmendingen	8538	7659	8662	10513	11151	10801	13814	
Kreiburg	4014	6238	7791	7409	6843	7225	9063	
Gernsbach	5695	6405	7343	7760	8697	9471	10414	
Randern	4661	5720	6781	5355	5767	6771	6110	
Sainstadt	2002				1100	21839		Diefes Forftamt wurde erft
Mosbach	18905	13940	16113	20949	21468	13642	16986	3abr 1840 creirt bei lle nahme ber Forftpolizei von Fürften von Leiningen und
Redargemund,	26661	34552	34660	30526	27937	21839	23939	früher in ben Korftamtern W
heidelberg nunmehr	13901	14113	16026	18221	19476	17628	22402	bach und Redargemund
Offenburg	13032	14031	16036	18221	19476	14466	18561	halten.
Pforzheim	474	493	495	449	359	401	427	em bejouge east Charles of
Schwetzingen	38383	45877	56344	54662	55736	58359	51373	
St. Blaffen	2035	2653	3207	3362	3774	4617	3964	
Stodad	5942	7461	9744	8595	8249	9268	9150	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
Mertheim	1138	998		1533	1506	2235	2606	
(Freudenberg.) Bertheim	506	678	877	873	973	1262	1838	Apelor on strumen
(Rosenberg.) Zwingenberg	417	636	714	625	648	693	723	-
Juliani	202268	240455	278703	272137	284634	283336	330828	

Bermehrung bei Bergleichung von 1836 mit 1842 um 128560 Boften.